



Gemeinderecht wird angepasst

Auf die Autonomie der Gemeinden muss bei der Neuausrichtung der Gemeindeaufsicht geachtet werden.

SEITE 05

Schuldenbremse: Nicht mehr ausgehen als man einnimmt. Der Weg der Konsolidierung wird fortgesetzt.

SEITE 14

E-Government: Die wichtigsten Behördenwege in Zukunft auch via App am Smartphone erledigen.

SEITE 24



Editorial

Die zweite Instanz entfällt

Das ist wohl der zentrale Punkt, der bei der letzten Sitzung des Oberösterreichischen Landtags im Dezember 2017 beschlossenen Reform des Gemeinderechts: Die Streichung der Berufung und damit der Entscheidung des Gemeinderats als Behörde zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich. Genauer dazu und zu den weiteren Änderungen, die 2018 wirksam wurden und werden, finden Sie im Blattinneren.

Die Positionen zum Entfall der zweiten Instanz waren und sind geteilt. Das erkennt man auch daran, dass sich zu dieser Frage im Kremsmünsterer Manifest des OÖ Gemeindebundes, in dem im September 2016 Eckpunkte und zentrale Zielsetzungen festgelegt wurden, keine Aussage findet. Nicht, dass die Frage nicht diskutiert worden wäre – es konnte dazu aber eben keine gemeinsame Position gefunden werden.

Die Zukunft wird uns zeigen, wie sich diese Umstellung auswirken wird. Erfahrungen aus Tirol, wo die zweite In-



stanz schon seit 2014 Geschichte ist, lassen uns der weiteren Entwicklung in diesem Bereich aber doch mit Gelassenheit entgegnen.

Ein – besonders medial – derzeit sehr präsent kommunales Thema ist aufgrund des am 12. 1. 2018 veröffentlichten Berichts des Oö Landesrechnungshofs die Frage der aufsichtsbehördlichen Kontrolle der Gemeinden. Die OÖGZ wird sich diesem wichtigen und heiklen Thema in ihrer Märzausgabe als Titel widmen. Schon an dieser Stelle aber eine Feststellung: Aufsicht geht nur mit- und nicht gegeneinander.

Mag. Franz Flotzinger



05 BEWEGTE ZEITEN

06 DIE ZUSAMMENARBEIT FUNKTIONIERT SEHR GUT

09 VERKEHRSSICHERHEIT 2017

11 EDISON 2018 AUSGESCHRIEBEN



Foto: www.fotolia.com



14 SCHULDENBREMSE WIRD
VERLÄNGERT

16 GEMEINDEBUNDJURISTEN
DISKUTIEREN

19 TITELSTORY: GEMEINDERECHT WIRD
ANGEPASST

23 BERICHT AUS DEM BRÜSELBÜRO

25 HEIZKOSTENZUSCHUSS 2017/2018
BESCHLOSSEN

29 RECHTSJOURNAL

Rückschau auf 2017

„Oberösterreich lebt in seinen Regionen. Dabei gilt es, die Lebensqualität im ländlichen Raum als gesellschaftspolitischen Auftrag anzunehmen und durch eine Politik, die nah am Menschen, nah an den Gemeinden und nah an unserer Landwirtschaft ist, stabile Rahmenbedingungen und die Sicherung einer maximalen Lebensqualität in Oberösterreich zu gewährleisten“, sagt Landesrat Max Hiegelsberger im Zuge eines Jahresrückblicks.

Maximale Lebensqualität muss gewährleistet werden

Vor allem die Sicherung stabiler Rahmen- und Produktionsbedingungen steht im Fokus des Agrarressorts. Um dies auch nachhaltig abzusichern, beschritt Oberösterreich mit dem Ausbau des agrarischen Versicherungssystems innovative Wege. Mit der EU-kofinanzierten Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“ konnte ein Meilenstein in der Absicherung der heimischen Grünlandbetriebe gesetzt werden. Die oberösterreichische Forstwirtschaft stand 2017, im Zuge der Borkenkäfer-Problematik und den aufgetretenen Sturmschäden, vor großen Herausforderungen. Das Land Oberösterreich zeigte erneut, dass die Bäuerinnen und Bauern einen starken Partner an ihrer Seite haben. So konnten ein umfassendes Forst-Paket und im Falle von Sturmschäden auch eine Aufstockung des Beihilfensatzes des Katastrophenfonds umgesetzt werden.

„Die Förderung der Lebensmittelsicherheit, -versorgung und -qualität ist eine weitere Säule in der heimischen Agrarpolitik. Durch das Landes-Top-up, das Betriebe in benachteiligten Produktionsgebieten zusätzlich zur Ausgleichszulage erhalten, können wir die hochqualitativen Lebensmittel aus Oberösterreichs Bergregionen

stützen“, so Hiegelsberger. Auch in der Schweinebranche ist es gelungen, weitere Schritte für das Tierwohl zu setzen und gleichzeitig die heimischen Betriebe mit den neuen gesetzlichen Anforderungen durch die Erhöhung des Investitionszuschusses für eine

Fairness und Nachvollziehbarkeit sind wesentliche Themen

tierfreundliche Ferkelerzeugung nicht alleine zu lassen.

„Ein wesentliches Thema, das wir auch im Jahr 2018 aktiv forcieren werden, ist die Fairness und Nachvollziehbarkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette Lebensmittel. Die Landwirtschaft braucht eine starke Stimme, um der Einkaufspolitik des Lebensmittelhandels gemeinsam und entschlossen entgegenzutreten“, so Hiegelsberger. In diesem Zusammenhang setzt das Agrarressort des Landes gezielt auf Information und Bildung. So wurde der Jahresschwerpunkt Agrarmarketing erfolgreich gestartet, der neben der Website-Förderung gezielte Expertenvorträge und Workshops bot, um die Kommunikation der Branche zu professionalisieren und den Konsumentinnen und Konsumenten die nachhaltigen Produktionsbedingun-

gen der heimischen Landwirtschaft transparent und zeitgemäß aufzuzeigen.

Ein wesentliches Zukunftsthema war und ist weiterhin die agrarische Bildung in Oberösterreich. So ist der kompetenzorientierte Unterricht in den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen bereits Standard und auch die flächendeckende Einführung des Breitbands wurde 2017 im landwirtschaftlichen Schulwesen abgeschlossen. „Die agrarische Bildung hat Zukunft“, ist sich LR Hiegelsberger sicher. Dies beweisen die eindrucksvoll umgesetzten Projekte. So konnte neben der Eröffnung des Agrar-Bildungs-Zentrums Hagenberg und der Eröffnung des Zubaus an Österreichs einziger Bio-Schule, der LWBFS Schlägl, auch der Startschuss zum Agrar-Bildungs-Zentrum Waizenkirchen gesetzt werden. „Zudem stellen wir in Oberösterreich, dem

Oberösterreich ist das agrarische Produktionsland Nummer Eins

agrarischen Produktionsland Nummer Eins, mit dem Studiengang Agrartechnologie und Management ab dem Wintersemester 2018 die Weichen für die Weiterentwicklung unserer Landwirtschaft“, so Hiegelsberger.

WELTWASSERTAG

TrinkwasserDIALOG 2018
Trinkwasser als Standortfaktor für Gemeinden!

Donnerstag, 22. März 2018 • 09:30 bis 16:30 Uhr
Redoutensäle Linz, Promenade 39, 4020 Linz

Infos & Anmeldung unter www.land-oberoesterreich.gv.at/veranstaltungen

Veranstalter: Land OÖ in Kooperation mit Oö. Gemeindebund



Bewegte Zeiten

Es sind turbulente Wochen, welche die oö Gemeinden derzeit erleben. Die Umsetzung der Elternbeitragsverordnung innerhalb von 2 Wochen löst verständlicherweise bei den Verantwortlichen in den Gemeinden Kopfschütteln aus. Eine Verordnung in der Landesregierung beschlossen und veröffentlicht am 15. Jänner 2018 musste als Tarifordnung bis 31. Jänner 2018 in den Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt und ab 1. Februar umgesetzt werden. Das gab es noch nie!

Ich musste, wie auch unsere Mitarbeiter, in dieser Sache in den letzten Tagen sehr viel Kritik einstecken. Ob zu Recht, sei einmal dahingestellt. Faktum ist, dass wir als Gemeindebund sowohl mündlich wie auch schriftlich die zuständige Landesrätin ersucht haben, die Umsetzungsschritte anders zu gestalten. Leider wurden wir nicht gehört. Unsere Forderungen waren klar und deutlich: Einführung des Elternbeitrages ab Herbst 2018, einen angemessenen Beitrag für alle Kinder in der Höhe von 25,- bis 30,- Euro pro Kind und Monat hätte ein besseres Ergebnis gebracht als nur für die Nachmittage zu kassieren, Beschlussfassung der Elternbeiträge auch bis März im Nachhinein, freie Gestaltung des Beitrages durch die Gemeinde bei Besuchszeiten bis 14.00 Uhr usw. Selbst das uns Zugewandte findet sich in der Verordnung nicht. Den Text in der Verordnung (Beschlussfassung und Einführung ab 1. Februar) lesen selbst Juristen unterschiedlich. Leider haben wir uns ohne Erfolg um eine bessere Lösung bemüht. Die Kritik, die in diesem Zusammenhang an meiner Person und am Gemeindebund entstanden ist, muss ich deshalb zurückweisen.

Völlig unterschiedlich wird derzeit die Einführung der Gemeindefinanzierung Neu gesehen. Kritik gibt es an der Umsetzung von Härteausgleichsgemeinden. Zum Teil zu Recht. Manche Maßnahmen sind überzogen. Es gibt hier von allen Seiten das gemeinsame Bemühen, das System weiter zu entwickeln. Erfreulich ist in diesem Zusam-

menhang doch, dass trotz Pflegeregress die Härteausgleichsgemeinden (Abgangsgemeinden) weniger als 70 Gemeinden sind und die Abgänge geringer ausfallen als angenommen. Unter diesem Gesichtspunkt muss man auch das System weiterentwickeln. Betrachtet man die Finanzkraft der Gemeinden und errechnet durch Abzug aller Transfers die Nettofinanzkraft, dann stellt man schon eines fest: Bei der Nettofinanzkraft rücken finanzschwache und finanzstarke Gemeinden näher zusammen. Der Strukturfonds von Bund und Land, die §-25-Mittel und die Transfers sind Grundlage dafür.

Am meisten beschäftigt uns im Gemeindebund derzeit allerdings die Diskussion um die Gemeindeprüfung und damit zusammenhängend die Frage der Autonomie der Gemeinden. Das, was in ganz wenigen Gemeinden passiert ist, darf und kann man nicht schönreden. Es gab im Besonderen in einer Gemeinde gravierende Mängel. Dort hat der Prüfungsausschuss der Gemeinde versagt. Die Prüfungen der Gemeindeaufsicht waren zahlreich und korrekt. Die Umsetzung der Empfehlungen hätte vor Ort passieren müssen.

Die Neuausrichtung der Gemeindeaufsicht wird jetzt in einem eigenen Unterausschuss beraten. Mit der Einführung der Gemeindefinanzierung Neu ist schon manches umgesetzt. Die Vorschläge, dass die BH Prüfer stärker beraten und die Kontrolle verstärkt durch die Direktion Inneres und Kommunales wahrgenommen wird, können nachvollzogen werden.

Die Möglichkeit, Bürgermeister abzu-berufen, besteht jetzt schon. Die von vielen Seiten vorgebrachte Forderung der Möglichkeit einer Amtsenthebung muss mit Augenmaß geführt werden. Der Gemeinderat kann einen Misstrauensantrag einbringen und eine Mehrheit kann entscheiden. Die Kernfrage ist, wie diese Bestimmung formuliert wird. Keinesfalls darf es zu politischen Willkürakten kommen. Die Möglichkeit einer Absetzung kann es nur dann geben, wenn die Gemeinde aufgrund

„Gemeinden müssen laufend neue Aufgaben übernehmen, von einer Verwaltungsvereinfachung ist wenig zu spüren.“



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

einer Prüfung des Landes oder des Rechnungshofes nicht handelt. Das kann im Extremfall nur der letzte Akt sein. Bürgermeister sind direkt vom Volk gewählt.

Gemeinden müssen laufend neue Aufgaben übernehmen. Das nötige Personal haben wir dazu oftmals nicht. Deshalb sollen wir aus dem Beispiel St. Wolfgang lernen, dass das Sparen beim Personal schnell an seine Grenzen stößt und Folgen hat. Von einer Verwaltungsvereinfachung spüren wir in den Gemeinden am wenigsten. Eine Verlagerung von Aufgaben an die Gemeinden findet jedoch laufend statt.

Wir beraten und diskutieren all diese Fragen in unseren Gremien sehr intensiv. Es ist unsere Aufgabe, auch bei der Neuausrichtung der Gemeindeaufsicht, darauf zu achten, dass autonomes Tun und Handeln auch in Zukunft die Grundlage der Arbeit in den Gemeinden bleibt.

Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut

Interview mit Direktor Dr. Matthias Stöger
Leiter der Direktion Soziales und Gesundheit

OÖGZ:

Herzlichen Dank, dass Sie sich für ein Interview für die OÖ Gemeindezeitung Zeit nehmen. Direktion für Soziales und Gesundheit – zwei Schlüsselressorts im Umbruch?

Dr. Stöger:

Ich nehme mir sehr gerne Zeit für dieses Interview. Es sind wirklich zwei Schlüsselressorts im Bereich der Oö Landesregierung. „Im Umbruch“ würde ich etwas anders formulieren. Beide Ressorts werden weiterentwickelt. Und zwar geht es sowohl im Ressort Gesundheit als auch im Ressort Soziales aus meiner Sicht um die Absicherung der langfristigen Finanzierbarkeit beider Bereiche – und das bei gleichbleibender Qualität unserer Leistungen. Wir müssen daher unsere Aufgaben durchforsten, eine Aufgabenkritik machen, das ist im Gesundheitsbereich im Wesentlichen durch die beiden Spitalsreformen erfolgt – zuletzt durch die Spitalsreform II. Und jetzt aktuell im Sozialbereich durch das Sozialprojekt 2021+.

OÖGZ:

Und sind die Reformprojekte aus Ihrer Sicht auf einem guten Weg?

Dr. Stöger:

Im Gesundheitsbereich sind wir sehr weit in der Umsetzung. Wir haben ja drei Phasen geplant und sind bereits in der dritten Phase. Wir haben einen Großteil der Projekte umgesetzt. Das heißt aber nicht, dass wir uns auf dem Status Quo ausruhen, sondern wir suchen derzeit gemeinsam mit den Krankenanstalten weitere Synergiepotenziale. Im Sozialbereich sind wir in der Projektphase und können diese hoffentlich bald abschließen.

OÖGZ:

Die Direktion umfasst die Abteilungen Ernährungssicherheit und Veterinärwesen,

Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Soziales und Wohnbauförderung. Bereiche die zusammengehören und zusammenpassen?

Dr. Stöger:

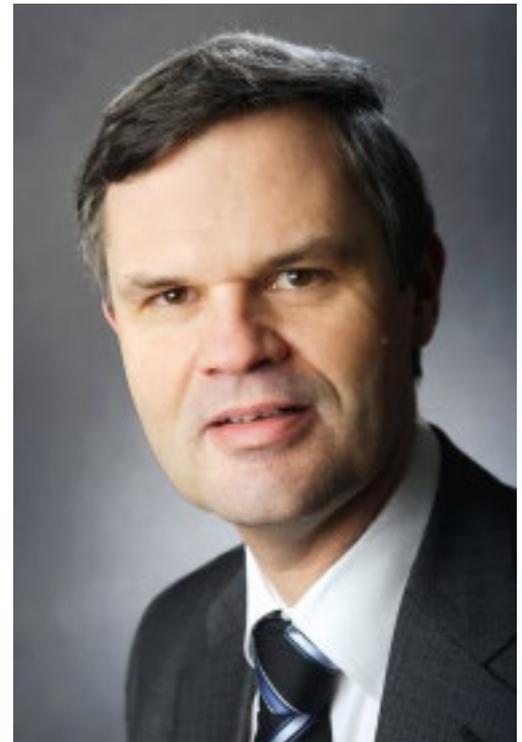
Das Direktionenmodell wurde mit 1. 1. 2008 neu installiert. Man hat damals versucht, das Amt der Oö Landesregierung in Lebensbereiche zu gliedern. In meinem Fall geht es um die Direktion Soziales und Gesundheit, die aus diesen aufgezählten fünf Abteilungen besteht. Es ist aus meiner Sicht sehr gut gelungen, diesen Lebensbereich abzubilden. Wir haben hier sehr viele Schnittstellen, wobei unser Ziel ist, sie zu Nahtstellen zu machen. Das heißt, es geht um Bereiche, bei denen mehrere Abteilungen zuständig sind, zB denke ich an Essstörungen. Junge Leute, in erster Linie Mädchen, die unter Essstörungen leiden, liegen sehr lange in der Krankenanstalt, zB im Med Campus IV, zum Teil nur deshalb, weil es extramural kein ausreichendes Betreuungsangebot gibt. Und hier arbeiten dann meine Abteilungen, die in der Direktion zusammengefasst sind, gemeinsam an einer Lösung. Ein anderes Beispiel wäre aktuell die Bewältigung der Flüchtlingskrise. Da ist einerseits die Abteilung Gesundheit, andererseits die Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe angesprochen. Aus meiner Sicht ist es gelungen, diesen Lebensbereich sehr gut abzubilden. Mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch ein sehr spannender Bereich.

OÖGZ:

Die Gemeinden sind ganz wesentlich Träger der Sozialhilfe. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit in diesem Bereich?

Dr. Stöger:

Nach dem Sozialhilfegesetz sind ja die Sozialhilfverbände als Gemeindeverband eingerichtet. An der Spitze der Geschäftsstelle steht der Bezirkshaupt-



mann bzw die Bezirkshauptfrau. In den Gremien der Sozialhilfverbände sind Vertreter der Gemeinden wesentlich gestaltend mit dabei. Durch dieses Zusammenwirken, einerseits Vertreter der Gemeinden, andererseits Vertreter der Bezirkshauptmannschaften, funktioniert es aus meiner Sicht sehr gut. Dieses Sozialhilfegesetz gibt auch den Gemeinden die gesetzliche Grundlage, dass sie im Sozialhilfbereich an entscheidender Stelle mitgestalten können. Aus meiner Sicht möchte ich betonen, dass die Zusammenarbeit als sehr gut einzustufen ist.

OÖGZ:

Die Turbulenzen rund um das Reformprojekt Sozialressort 2021+ haben in den letzten Wochen für mediale Aufmerksamkeit gesorgt. Wie ist hier der Stand der Dinge?

Dr. Stöger:

Da ist es meine Aufgabe bzw die Aufgabe der Verwaltungsebene, die entsprechenden Daten aufzubereiten und zu versuchen, darüber Einvernehmen herbeizuführen und dadurch zu einer Versachlichung bzw auch zu einer Beruhigung der Diskussion beizutragen. Wir arbeiten intensiv an der Aufbereitung der Daten und ich glaube, dass es uns gelingen wird, aus heutiger Sicht, dass wir bis zum Ende des ersten Quartals 2018 die entsprechenden

Beschlüsse, die wir noch brauchen, im Lenkungsausschuss herbeiführen, so dass wir dann auf dieser Basis weiterarbeiten können.

OÖGZ:

Die Gemeinden, gerade in Oberösterreich, haben doch hohe Belastungen im Krankenanstaltenbereich zu tragen. Sie haben schon kurz angesprochen, dass sie da in der Umsetzung sind. Was sind die konkreten Überlegungen, das hier bestehende System weiterzuentwickeln?

Dr. Stöger:

Die Entwicklung der Beiträge sowohl der Gemeinden als auch des Landes OÖ in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass wir das erwähnte Projekt Spitalsreform II aufgesetzt und eine große Anzahl an Vorschlägen erarbeitet haben, die jetzt bis 2020 abzuarbeiten sind. Ich glaube einerseits, diese bereits eingeleiteten Reformen, aber andererseits auch die geplante Weiterentwicklung im Krankenanstaltenbereich, werden dazu beitragen, dass die Belastungen der Landes- und Gemeindefinanzen auf Dauer verkräftbar sind. Um nochmals zurückzukommen auf die geplanten Reformen: Wir haben in der Evaluierungskommission als eine der Maßnahmen empfohlen, Leistungsschwerpunkte zu bilden, im Besonderen im Bereich der neuen Trägergruppen in Linz. Wir haben ein Kepler Universitätsklinikum, wir haben ein neues Ordensklinikum. Hier müssen wir prüfen, ob das noch mit unseren Rahmenbedingungen und unseren Vorgaben aus der Krankenanstaltenplanung zusammenpasst,

ob sich dadurch neue Synergiepotenziale ergeben und ob hier nicht durch neue Zusammenarbeitsformen Effizienzgewinne möglich sind. Das hat auch zu entsprechenden Empfehlungen der Evaluierungskommission geführt. Andererseits hat auch der Landesrechnungshof in seiner letzten Initiativprüfung diese Empfehlung ausgesprochen. Da sind wir meiner Meinung nach auf einem sehr guten Weg. Wir werden dann den Entscheidungsträgern Vorschläge unterbreiten und versuchen, neue Vorhaben in den Regionalen Strukturplan Gesundheit einzuarbeiten.

OÖGZ:

Man muss sich also um unser Gesundheitssystem und auch um die Finanzierbarkeit keine Sorgen machen?

Dr. Stöger:

Wir machen uns immer Sorgen um die Finanzierbarkeit. Wer rastet, der rostet, heißt es ja. Aber wir versuchen von den Trägern der Krankenanstalten (KUK, gespag und Ordensspitäler) Vorschläge einzuholen und das Gesundheitssystem gemeinsam mit den Trägern weiterzuentwickeln – das ist der Unterschied zur Spitalsreform. Da gibt es eine Menge von Überlegungen, die auch zur nachhaltigen Finanzierbarkeit dann beitragen werden.

OÖGZ:

Ein anderer Bereich, der sich auch sehr dynamisch entwickelt: Warum ist der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der Sozialhilfe nochmals in einer eigenen Abteilung organisiert?

Dr. Stöger:

Meiner Meinung nach rechtfertigt sowohl die Größe dieser Ressorts als auch dessen Bedeutung jedenfalls, dass es in eigenen Organisationseinheiten abgebildet wird. Die strategischen Planungen der beiden Bereiche erfolgen dann auf Direktionsebene, wie wir vorhin besprochen haben. Das operative Geschäft wird in zwei Abteilungen sehr gut abgearbeitet.

OÖGZ:

Zum Schluss eine persönliche Frage: Was mögen Sie an Ihrer Arbeit ganz besonders und was gar nicht?

Dr. Stöger:

Was ich besonders mag, ist, dass ich aus meiner Sicht einen der spannendsten Bereiche im Landesdienst habe. Die Themen, die hier zu gestalten sind, sind Themen aus dem täglichen Leben. Wir stehen sozusagen mitten im Leben, wir sind mit den Problemen der Bürgerinnen und Bürger aus dem täglichen Leben beschäftigt. Besonders freut mich, wenn ich jemandem in einer Notlage weiterhelfen kann. Was ich gar nicht mag – da muss ich ehrlich gesagt passen. Mir fällt dazu nichts ein.

OÖGZ:

Herr Direktor Stöger, vielen herzlichen Dank für das Interview.

Dr. Stöger:

Vielen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, unseren Bereich hier darzustellen.

Bürgermeister Alois Weidinger tödlich verunglückt

Bei einem tragischen Forstunfall ist Alois Weidinger, Bürgermeister in Grünau im Almtal, am 30. Dezember 2017 im Alter von 66 Jahren ums Leben gekommen. Hunderte Trauergäste gaben ihm am 5. Jänner 2018 die letzte Ehre. Alois Weidinger, der seit 2003 Bürgermeister der Gemeinde Grünau im Almtal war, wurde bei der Trauerfeierlichkeit als sehr beliebter,

engagierter, familiärer und herzenguter Mensch beschrieben.

Der OÖ Gemeindebund wird dem engagierten Bürgermeister Alois Weidinger stets ein ehrendes Andenken bewahren.



Onlineportal der österreichischen Sozialversicherungen

MeineSV ist das Online-Portal der österreichischen Sozialversicherungen. Versicherte loggen sich mit Handysignatur auf www.meinesv.at ein und haben Zugang zu fast 60 unterschiedlichen Services. Dazu gehören zB Wahlartrechnung einreichen, Versicherungsdatenausdruck ausdrucken, Arztkontakte und Pensionskonto einsehen, Antrag auf Selbstversicherung oder Kinderbetreuungsgeld stellen etc.

MeineSV ist eine Art 24-Stunden-Filiale der Sozialversicherung, die bequem

von daheim aus zugänglich ist. Man spart sich Papierkram, Wegzeit, Postgebühr etc. Einzig notwendig ist eine Handysignatur, das ist die persönliche digitale Unterschrift der Bürgerinnen und Bürger. Mit dieser Technik ist auch der Datenschutz sichergestellt. Für Handysignaturen gibt es diverse Registrierungsstellen, darunter die Kundenservicestellen der OÖGKK, einfach Handy und amtlichen Lichtbildausweis mitbringen. Übrigens: Dieselbe Handysignatur funktioniert auch für finanzonline, wo man den Steuerausgleich machen kann.

Mü.



Foto: MeineSV.at

2018 wird ein entscheidendes Jahr

Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern ist 2018 für die oberösterreichische Landespolitik kein Wahljahr, sondern ein arbeitsreiches Jahr, in dem es gilt, den beschlossenen Landeshaushalt umzusetzen und vor allem die zahlreichen Zukunftsinvestitionen konsequent voranzutreiben. „2018 wird ein entscheidendes Jahr, damit Oberösterreich das Land der Möglichkeiten wird“, so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer anlässlich des Jahreswechsels.

Der Standort Oberösterreich hat sich bereits 2017 wirtschaftlich gut entwickelt. Für das Jahr 2018 sagen Experten ein Wirtschaftswachstum von rund drei Prozent voraus. Das Exportwachstum wird mit plus 5,2 Prozent prognostiziert. Auch die Arbeitslosenrate zeigt sich zuletzt auf einem niedrigen Niveau. Gleichzeitig erlebt Oberösterreich derzeit große Investitionen von nationalen und internationalen Betrieben. „Es freut mich, dass der Wirtschaftsstandort Oberösterreich einen derartigen Aufschwung erlebt, denn das sichert Arbeitsplätze in unserem Bundesland. Gleichzeitig ist es für mich auch ein Antrieb, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen“, sagt Stelzer.

Unter dem Motto „Chancen, statt Schulden“ wurde mit dem beschlossenen Landeshaushalt 2018 ein Paradigmenwechsel in Oberösterreichs Finanzpolitik eingeläutet. Erstmals seit 2010 werden keine neuen Schulden gemacht und zum ersten Mal seit 15 Jahren werden Schulden wieder abgebaut. Landeshauptmann Thomas Stelzer dazu: „Geredet wurde lange genug – jetzt läuft die Wirtschaft gut, darum ist jetzt auch die Zeit zum Handeln. Ich bin davon überzeugt: Die Glaubwürdigkeit einer Regierung zeigt sich im Umgang mit Geld.“

Gleichzeitig wurden große Investitionen in wichtige Zukunftsbereiche beschlossen – zum Beispiel beim Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum, in den Bereichen der Forschung oder Sicherheit und im Gesundheits- und Sozialbereich. Bis 2021 sollen die 400 dringlichsten Wohnplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen werden – 3,6 Millionen Euro sind im Landeshaushalt 2018 zusätzlich dafür vorgesehen. „Der Wettbewerb der Regionen ist härter geworden. Wir wollen und werden ihn bestehen“, so Stelzer.

2018 soll darüber hinaus ein neues Integrationsleitbild für Oberösterreich

entwickelt werden. Auch der Verwaltungsabbau, zum Beispiel durch verstärkte Zusammenarbeit von Bezirkshauptmannschaften, sowie das Reformprojekt im Kulturreisort sollen weiter vorangetrieben werden.

„Im neuen Jahr wird es auch in Oberösterreich wieder zahlreiche große und kleinere kulturelle Highlights geben. 2018 ist aber vor allem ein besonderes Gedenkjahr für unser Land: Wir feiern das 100-jährige Bestehen der Republik und gedenken gleichzeitig eines der dunkelsten Kapitel unserer Geschichte: Dem Einmarsch Hitlers im Jahr 1938“, erklärt der Landeshauptmann. Am 6. Februar wurde dazu im Schlossmuseum in Linz die zeitgenössische Sonderausstellung „Zwischen den Kriegen. Oberösterreich 1918–1938“ eröffnet.

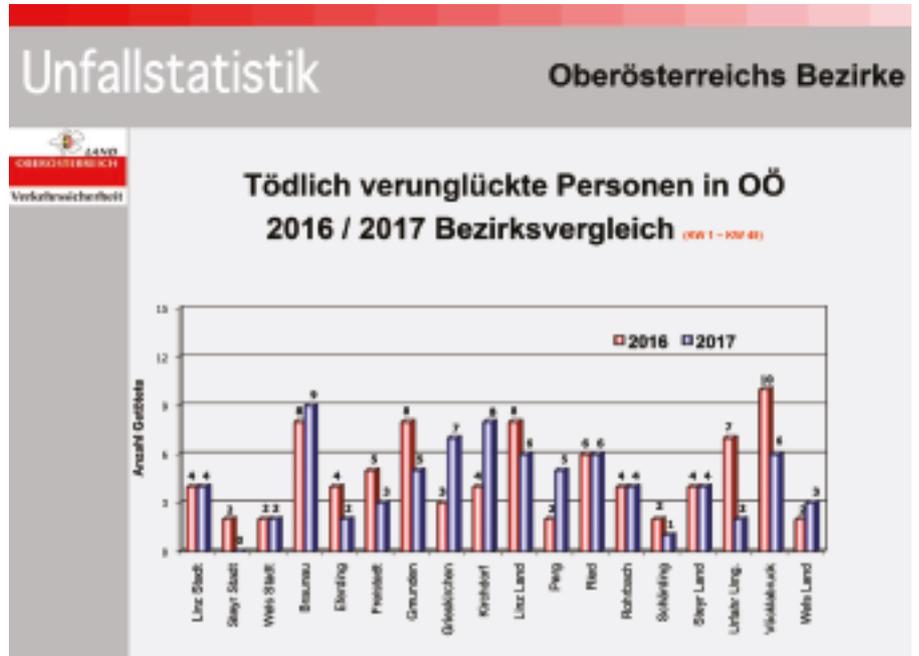
Darüber hinaus gedenkt Oberösterreich 2018 eines großen Schriftstellers: Anlässlich des 150. Todestages von Adalbert Stifter sind zahlreiche Programmschwerpunkte im ganzen Jahr geplant. Mit „Die Rückkehr der Legionen“ widmet sich ab April die neue Landesausstellung dem römischen Erbe in Oberösterreich. Enns, als älteste Stadt Österreichs, steht dabei im Mittelpunkt des Geschehens. Gemeinsam mit Schlägen und Oberranna wird römische Geschichte 2018 in Oberösterreich erlebbar.

Verkehrssicherheit 2017

Im Zuge der Ausarbeitung des oberösterreichischen Verkehrssicherheitsprogramms 2016-2022 setzte man sich ambitionierte Ziele. „Mit unserem Programm und den darin verankerten Verkehrssicherheitsmaßnahmen haben wir uns zum mittelfristigen Ziel gesetzt, die Zahl der Verkehrstoten um 25 %, der Verletzten um 20 % und die Zahl der Unfälle um 10 % zu reduzieren“, betont Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner.

„Jedes Todesopfer auf oberösterreichischen Straßen ist eines zu viel. Dennoch ist der langfristige Trend der abnehmenden Anzahl an tödlich verunglückten Unfallopfern positiv zur Kenntnis zu nehmen“, unterstreicht Landesrat Steinkellner. Auch im Kalenderjahr 2017 konnten aktuell weniger tödlich Verunglückte im Vergleich zum Vorjahr 2016 gezählt werden. In der aktuellen Statistik, welche die jeweiligen Kalenderwochen 1 bis 49 vergleicht, mussten 77 tödlich verunglückte Personen registriert werden. Dies sind 8 Todesopfer weniger als im Vergleichszeitraum 2016. Gleichzeitig entspricht dies dem zweitniedrigsten Wert seit Führung der Statistiken.

Umgelegt auf die jeweiligen Bezirke ergeben sich im Jahresvergleich nachfolgende Änderungen. Als positiv auffällig ergibt sich der Bezirk Urfahr Umgebung, in dem die Anzahl der tödlich verunglückten Personen deutlich ab-

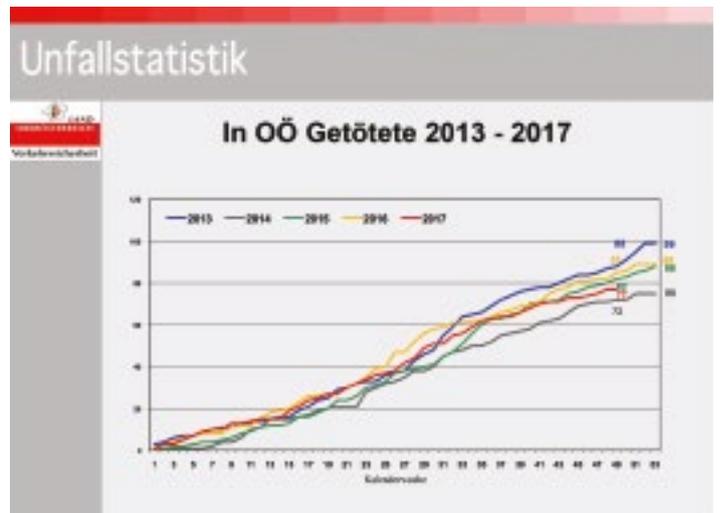


genommen hat, genauso wie im Bezirk Vöcklabruck.

Oberösterreich konnte sich im Jahr 2017 als eines der verkehrssichersten Bundesländer in Relation zur Gesamtlänge des Straßennetzes etablieren. Mit 2,9 Verkehrstoten pro 1.000 Kilometern Straßennetz gilt Oberösterreich gemeinsam mit Niederösterreich als sicherstes Bundesland.

Deutlich weniger Verkehrstote gab es in den Bereichen der Fußgänger und Radfahrer über 74 Jahre sowie im Bereich der Motorradunfälle. Insbesondere kam es hierbei in der Gruppe

der Lenker unter 24 Jahren zu weniger Unfällen mit Todesfolge. Besonders durch das zielgruppenspezifische Angebot von Trainingskursen, Bewusstseinsbildungsmaßnahmen und durch die effiziente Überwachung von Motorrädern konnte eine Reduzierung erfolgen. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang die kontinuierliche Analyse von Motorradunfallhäufungsstellen im oberösterreichischen Straßennetz zu erwähnen. Besonders unfallträchtige Abschnitte werden regelmäßig mit einem Leitschienenunterfahrerschutz ausgestattet, welcher die Folgewirkungen der Unfälle signifikant verbessert.



Rotes Kreuz OÖ und OÖ Gemeindebund ehren Freiwilliges Engagement

Rund 700.000 Oberösterreicher engagieren sich freiwillig in Sportvereinen, Musikkapellen, Gemeinden, Feuerwehren und Rettungsorganisationen wie dem Roten Kreuz. Mit dem „HENRI. Der Freiwilligenpreis“ würdigt das OÖ Rote Kreuz diesen Einsatz für die Gesellschaft.

Jeder zweite Oberösterreicher engagiert sich freiwillig in seiner Freizeit. „Diese Menschen sind das Rückgrat unserer Gesellschaft und stellen Leistungen sicher, die es sonst nicht gäbe“, bringt es OÖ Rotkreuz-Präsident Dr. Walter Aichinger auf den Punkt. Die Möglichkeiten, sich zu engagieren, sind vielfältig und beleben das Zusammenleben in den Gemeinden.

Das OÖ Rote Kreuz ist die größte humanitäre Freiwilligenorganisation im Bundesland. 22.000 Freiwillige sind aktiv und ein wesentlicher Teil einer aktiven Zivilgesellschaft. Um Freiwilligkeit ausüben zu können, braucht es nicht nur engagierte Menschen, sondern auch Unterstützer. Wer freiwilliges Engagement fördert und lebt, kann sich



Zum insgesamt 10. Mal verleiht das OÖ Rote Kreuz am 22. März den Freiwilligenpreis „HENRI. Der Freiwilligenpreis“

Foto: OÖRK

für den „HENRI. Der Freiwilligenpreis“ bis 4. März 2018 bewerben. Das OÖ Rote Kreuz vergibt den Preis seit 2008 in den Kategorien Unternehmen, Gemeinden, Schulen, Vereine und Einzelpersonen.

Weitere Informationen und das Einreichformular für die Bewerbung zum „HENRI. Der Freiwilligenpreis“ finden Sie auf der Homepage des Roten Kreuzes www.rotekreuz.at/freiwilligenpreis.

Hö.

Startschuss für neues Integrationsleitbild gefallen

Mit einer ersten Zukunftswerkstatt fiel kürzlich der Startschuss für die Überarbeitung des Oö Integrationsleitbildes. Unter Einbezug von Expertinnen bzw. Experten sowie Vertretern aller Parteien des Oö Landtages ist es das gemeinsame Ziel, das bereits 2008 erstellte Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und dementsprechend weiterzuentwickeln.

„Eine zukunftsfähige Integrationspolitik ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, mit dem Ziel, das Zusammenleben sicher, fair und sozial zu

gestalten. Oberösterreich bekennt sich dazu, zielgerichtete Integrationsmaßnahmen zu fördern – dazu zählt auch, Bedingungen für ein gelingendes Zusammenleben klar und verständlich zu vermitteln, damit sich Menschen, die zu uns kommen oder bereits hier leben, zur Gesellschaft zugehörig fühlen können“, so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

„Der Inhalt des bestehenden Leitbildes ist nicht mehr zeitgemäß und wir müssen diese Probleme offen ansprechen. Vereine und Organisationen ziehen das Integrationsleitbild als Orientierungshilfe heran, weshalb es eine klare oberösterreichische Hausordnung für

die Integration in unsere Gesellschaft braucht. Aufgrund der massiv geänderten Umstände in den letzten Jahren müssen wir daher hier eingreifen und das Leitbild anpassen. Nur so kann das Zusammenleben in unserem Land gelingen“, sagt Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner.

Das Oö Integrationsleitbild ist eine gemeinsame Grundhaltung zur Integration und Kompass für die Zielsetzungen und Ausrichtung von Integrationsmaßnahmen. Die Zukunftsakademie des Landes OÖ übernimmt die operative Begleitung und Abstimmung des Prozesses.

EDISON 2018 ausgeschrieben

Der oö Start-up-Inkubator tech2b schreibt auch 2018 wieder gemeinsam mit den oö Technologiezentren, der Kunstuni Linz und der CREATIVE REGION den Ideenwettbewerb „EDISON“ aus. Beim EDISON 2018 werden wieder Oberösterreichs schlaue Köpfe und Teams eingeladen, ihre Geschäftsideen einzureichen und die Expert(inn)enjurs damit zu beeindrucken.

„EDISON der Preis“ ist ein zweistufiger Ideenwettbewerb für kreative, technologie- und innovativ-orientierte Erfinderinnen und Erfinder in Oberösterreich. Alle Geschäftsideen, die sich durch besonderes Innovations- und Umsetzungspotenzial auszeichnen, können eingereicht werden. „Jede Idee ist der Keim einer Innovation. Mit dem EDISON wollen wir Innovationsprozesse in Oberösterreich ankurbeln und begleiten“, erläutert Wirtschafts- und Forschungsreferent Landeshaupt-

mann-Stv. Dr. Michael Strugl das Ziel dieses Ideenwettbewerbs. Gerade die enge Kooperation von (Kreativ-)Wirtschaft, Wissenschaft und Politik habe sich in Oberösterreich als Erfolgsfaktor bewährt, um Innovationsprozesse anzustoßen, so Strugl. „Die Erfinder(innen) bzw Teams mit den besten Ideen werden deshalb nicht nur ausgezeichnet, sondern sie werden auch bei der Entwicklung von Umsetzungsstrategien begleitet und erhalten Zugänge zu regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken aus Investoren, Politik und Wirtschaft“, hebt LH-Stv. Strugl den Mehrwert dieses Preises hervor.

Auch die neunte Runde des oberösterreichischen Ideenwettbewerbs wird wieder von tech2b in Zusammenarbeit mit den oö Technologiezentren, der Kunstuni Linz und mit Unterstützung der CREATIVE REGION organisiert. Wesentliche Unterstützung erhält der EDISON 2018 von Partnern und Sponso-



Auch 2018 werden wieder die begehrten Edison-Trophäen vergeben.

Foto: Julia Mühlberger

ren. Als Preissponsoren fungieren die Greiner Group und die OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH (für die technologie-orientierten Ideen), die voestalpine Stahl GmbH und die Siemens AG Österreich (für die kreativ-wirtschaftlichen Ideen) und die OÖ Versicherung sowie der VTÖ (für die innovativen Ideen). Ein weiterer Sponsor der Preisverleihung im Juli 2018 ist die Energie AG, in deren Räumlichkeiten die Preise übergeben werden.

Alle Ideen können bis 15. März 2018 eingereicht werden. Weitere Informationen über den genauen Ablauf und Kontaktdaten sind auf der Homepage <http://www.edison-der-preis.at/> zu finden.

„Public Management“ berufsbegleitend studieren

Wer möchte nicht in herausfordernden Zeiten einen Beitrag zur Zukunft unserer Gesellschaft leisten? Public ManagerInnen tun das professionell – in der Verwaltung, in öffentlichen Unternehmen oder dem Nonprofit-Bereich. Die FH Oberösterreich in Linz bildet diese Gestalter mit Wissen in Recht und BWL sowie sozialer Kompetenz in einem berufsbegleitenden sechssemestrigen Bachelor-Studium (PUMA) aus.

PUMA-Absolvent Dominik Schmidinger hebt hervor, er habe im Studium neben Fachkompetenz auch seine persönlichen Fähigkeiten entwickeln können. Ein besonderes Highlight war für ihn die Mitarbeit im empirischen Forschungsprojekt: „Hier konnte ich analytische Fähigkeiten sowie Projektmanagement trainieren“. Tanja Mühlhainers Bachelorarbeit wiederum war für ihren Arbeitgeber, die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Ober-

österreich, unmittelbar relevant – ein verbessertes Wissensmanagement in ihrer Dienststelle. Für Christoph Kronschläger war bei der Wahl der berufsbegleitenden Ausbildung wichtig, dass sie sich optimal in den Berufsalltag integrieren lässt. „Dennoch setzt das Studium hohe Eigenmotivation voraus und verlangt Belastbarkeit und Ausdauer – Eigenschaften, die jedoch beim beruflichen Fortkommen Grundvoraussetzung sind“, resümiert der nunmehrige Amtsleiter des Marktgemeindeamts Neumarkt/Hausruck.

Aufbauendes Masterstudium

Innovative Lösungen entwickeln und umsetzen, Dienstleistungen strategisch weiterentwickeln: Diese für Führungskräfte nötigen Kompetenzen bietet das berufsbegleitende Master-Studium Gesundheits-, Sozial und Public Management (GSP) in 4 Semestern. Es setzt ein einschlägiges wirtschaftsorientiertes Studium voraus.

Die Lehrveranstaltungen sind auf die zeitlichen Bedürfnisse von Berufstätigen im öffentlichen Sektor abgestimmt.

Bewerbungen: bis 30. Juni 2018

Infos: www.fh-ooe.at/puma - www.fh-ooe.at/gsp



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES
UPPER AUSTRIA

Bedarfsorientierte Mindestsicherung für befristet Asylberechtigte: LVwG Oö legt EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor

Die im Juli 2016 in Kraft getretene Novelle des Oö Mindestsicherungsgesetzes sieht vor, dass Asylberechtigten mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigten nicht der volle Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zusteht. Bei subsidiär Schutzberechtigten handelt es sich um Fremde, die kein Asyl erhalten, deren Abschiebung jedoch aus menschenrechtlichen Gründen unzulässig ist.

Der Anspruch nach dem Oö Mindestsicherungsgesetz beträgt für eine erwachsene alleinstehende Person (dazu zählen auch unbefristet Asylberechtigte) derzeit Euro 921,30 monatlich, für Personen mit befristetem Asylrecht ist ein Basisbetrag, der bei einem außerhalb organisierter Quartiere untergebrachten alleinstehenden Antragsteller Euro 405,00 beträgt, vorgesehen. Gibt der Antragsteller gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung ab und ist er um seine Integration bemüht, etwa indem er an Werte- und Deutschkursen teilnimmt, so wird ihm ein Steigerungsbetrag in Höhe von Euro 155,00 zuerkannt. Insgesamt beläuft sich der Bezug eines alleinstehenden Asylberechtigten mit befristeter Aufenthaltsberechtigung oder eines subsidiär Schutzberechtigten aus der Mindestsicherung auf monatlich Euro 560,00.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im März 2017 eine erste Entscheidung im Zusammenhang mit subsidiär Schutzberechtigten getroffen und diesfalls in deren Sonderbehandlung (reduzierte Beträge) keinen Verstoß gegen EU-Recht erblickt.

Nun hatte sich das LVwG Oö mit der Beschwerde einer befristet asylberechtigten Familie auseinanderzusetzen, der nicht der volle Mindestsicherungsbetrag zuerkannt wurde. In der

Beschwerde wurde geltend gemacht, dass die oö Rechtslage europarechtswidrig sei, weil nach der sogenannten Status-Richtlinie befristet Asylberechtigte gleichbehandelt werden müssten wie österreichische Staatsbürger.

Nach der Status-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates erhalten, jedoch ist es europarechtlich zulässig, die Sozialhilfeleistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf sogenannte Kernleistungen zu beschränken. Hinsichtlich Asylberechtigter erlaubt die Status-Richtlinie zwar eine anfängliche befristete Gewährung von Asyl, unterscheidet aber im Hinblick auf Sozialleistungen nicht explizit zwischen befristet und unbefristet Asylberechtigten. Insofern stellt sich die Frage, ob befristet Asylberechtigte – so wie unbefristet Asylberechtigte – österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden müssen und somit Anspruch auf den vollen Mindestsicherungsbetrag haben. Nachdem es sich bei dieser Fragestellung um eine Frage der Ausle-

gung der Status-Richtlinie handelt, hat das LVwG Oö diese im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH gerichtet.

Im sogenannten Vorabentscheidungsverfahren entscheidet der Europäische Gerichtshof auf Vorlage oder Anrufung eines Gerichts eines Mitgliedstaates im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung von EU-Verträgen sowie über Gültigkeit und Auslegung der Rechtsakte der Union (sogenanntes Sekundärrecht). Das nationale Gericht beantragt beim EuGH – nachdem der anhängige Prozess durch Beschluss ausgesetzt wurde – die Vorabentscheidung und übermittelt die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen. Die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen der Rechtsakt, dessen Auslegung strittig ist, ausgeht, sind am Verfahren beteiligt und haben Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Das Vorabentscheidungsverfahren soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das EU-Recht gewährleisten.



Foto: OÖRK/Christian Vormayr

30 Jahre Notarzthubschrauberdienst



Landesrätin Mag. Christine Haberlander und Präsident Dr. Walter Aichinger, OÖ Rotes Kreuz, mit dem Team des Notarzthubschraubers „Christophorus 10“

Foto: Land OÖ/Kauder

„Martin 2 ist einsatzbereit.“ Mit diesen Worten meldete die Crew am 1. Jänner 1988 den Betriebsstart des ersten in Linz stationierten Notarzthubschraubers. Bereits wenige Stunden später flogen die Retter gleich zu ihrem ersten Einsatz: Am Kasberg stürzte ein Skifahrer. Das Team flog den Sportler auf dem schnellsten Weg ins Krankenhaus. 30 Jahre danach kann der Notarzthubschrauberdienst auf mehr als 25.000 versorgte Patientinnen und Patienten zurückblicken.

Seit genau drei Jahrzehnten ist der Notarzthubschrauber Christophorus 10 fixer Bestandteil des heimischen Rettungswesens. Schwere Verletzungen, akute Erkrankungen und herausfordernde Einsätze im alpinen Gelände gehören für die fliegenden Helferinnen und Helfer zum Alltag. In Erinnerung geblieben ist die Rettung eines deutschen Bergsteigers, der im November letzten Jahres am Dachstein in eine 30 Meter tiefe Felsspalte stürzte, aus der er sich selbst nicht mehr befreien konnte.

Das Kern-Einsatzgebiet des Notarzthubschraubers umfasst weite Teile des Mühlviertels, den oberösterreichischen Zentralraum und Teile der Gebirgsregionen. Abhängig von der Verfügbarkeit benachbarter Notarzthubschrauber erweitert sich das Einsatzgebiet bis ins Innviertel, Mostviertel und über die gesamte Gebirgsregion bis ins steirische Ennstal.

Seit seiner Gründung ist „Christophorus 10“ am Flughafen Linz stationiert. Das Team besteht aus 20 Flugretterungsärzten vom Kepler Universitätsklinikum, drei Piloten (Angestellte des ÖAMTC) und sechs Flugrettungsassistenten, die vom OÖ Roten Kreuz gestellt werden. Von Anfang an dabei ist Werner Lang (57), der seinen ersten Einsatz am 1. Jänner 1988 flog und es bis heute auf knapp 5.000 Flugeinsätze brachte. Er leitete das Christophorus-Team 29 Jahre lang und gab diese Funktion im Vorjahr an Andreas Manigatterer weiter. Die Besatzung des Notarzthubschraubers leistet täglich von Sonnenaufgang (frühestens 6 Uhr) bis zum Einbruch der Dunkelheit einen wichtigen Beitrag zur Sicher-

heit im Bundesland. „Maximal drei Minuten nach der Alarmierung hebt der Hubschrauber in Richtung Einsatzort ab. Rund neun Minuten später landen wir beim Patienten“, verrät Werner Lang.

Mehr als 25.000-mal hob der Notarzthubschrauber aus Linz-Hörsching in den vergangenen 30 Jahren zum Einsatz ab. Der Großteil davon (85 %) sind Primäreinsätze. Darunter versteht man Einsätze, bei denen der Patient auf schnellstem Wege in das nächstgelegene Spital geflogen werden muss. Die restlichen 15 % entfallen auf Sekundärtransporte, also auf Überstellungen von einem Krankenhaus in ein anderes.

„Der Notarzthubschrauber Christophorus 10 ist unverzichtbarer Bestandteil der oberösterreichischen Rettungslandschaft. Ich danke allen ganz herzlich, die sich tagtäglich dafür einsetzen, das Leben anderer Menschen zu retten und freue mich, zum 30-Jahr-Jubiläum persönlich gratulieren zu dürfen“, so Landesrätin Mag. Christine Haberlander.

Schuldenbremse wird verlängert

Die Grundlage für einen ausgeglichenen Landeshaushalt 2018 wurde mit der oberösterreichischen Schuldenbremse gelegt, die Oberösterreich als einziges Bundesland eingeführt hat und die einen einfachen und klaren Grundsatz vorgibt: Nicht mehr ausgeben als man einnimmt.

Diese neue Haushaltspolitik ermöglicht nach den Ausführungen von LH Mag. Thomas Stelzer, dort zu inves-

tieren, wo heute Zukunft entschieden wird und wo Menschen Unterstützung durch die öffentliche Hand benötigen. So investiert das Land Oberösterreich im Jahr 2018 um rund 50 Millionen Euro mehr in Schwerpunkte, als es noch 2017 waren.

Der neue finanzpolitische Weg wird auch in den nächsten Jahren weitergegangen und zeigt sich bereits in der Mehrjahresplanung des Landes Oberösterreich bis zum Jahr 2022.

- In den kommenden vier Jahren werden Überschüsse im gesamten oberösterreichischen Haushalt erwartet – in Summe rund 278 Millionen Euro.
- Die freie Finanzspitze wird voraussichtlich von derzeit 7,87 % bis zum Jahr 2022 auf 9,85 % steigen.

„Der Landeshaushalt 2018 war kein ‚Ausreißer‘ im positiven Sinne, sondern die Grundlage für eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltspolitik. Wir können die Früchte durch Haushaltsüberschüsse in den nächsten Jahren ernten. Damit schaffen wir finanzielle Spielräume für die Zukunft und legen einen finanziellen Polster für wirtschaftlich nicht so gute Zeiten an“, bekräftigt Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer den neuen Weg in Oberösterreich.

„Der im Landeshaushalt 2018 eingeschlagene richtige Weg der Konsolidierung erfährt in der Mehrjahresplanung bis 2022 seine Fortsetzung. Die langfristige Stabilität des Haushaltes muss Richtschnur und Gradmesser sein, an der sich letztlich alle politischen Maßnahmen zu orientieren haben. Berechenbarkeit und Planbarkeit sind Grundvoraussetzung für jedes Handeln, will man den Standort und damit den Wohlstand sichern. Der Mehrjahresplan ist daher vom gemeinsamen Willen getragen, diese Berechenbarkeit zu garantieren und das Land zu einem verlässlichen Partner sowohl für die Leistungsträger als auch die Leistungsempfänger in unserer Heimat zu machen“, zeigt sich Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner zuversichtlich.

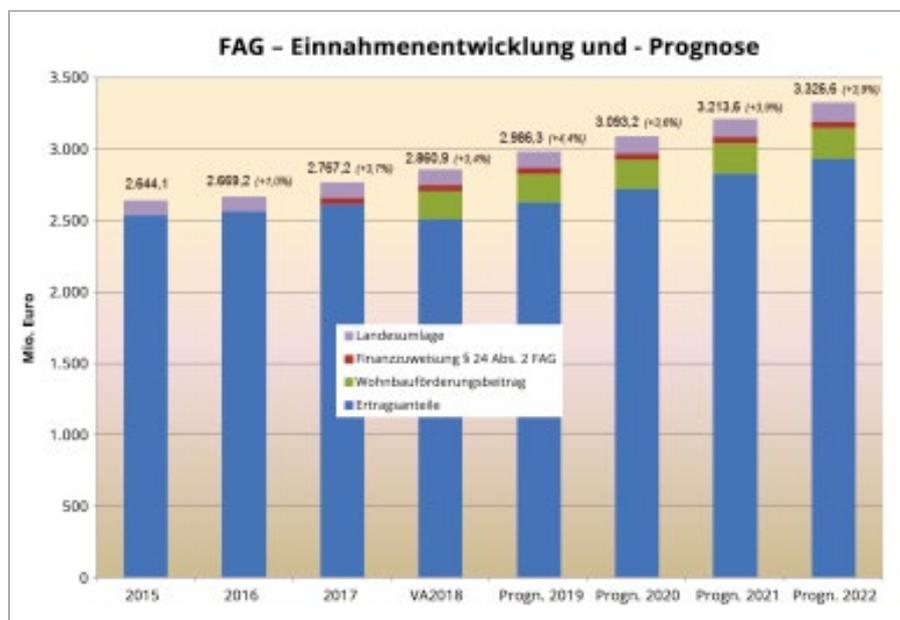
„Die in der finanzpolitischen Mehrjahresplanung bis 2022 festgeschriebene Fortsetzung der Konsolidierung des oö Landesbudgets ist auch wichtig für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich. Wir nützen die gute Konjunkturerwicklung für Maßnahmen zur Schaffung des erforderlichen finanziellen Spielraums für zentrale Zukunftsinvestitionen für den Standort. Budgetäre

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bruttoinlandsprodukt	Veränderungen gegen das Vorjahr in %					
Real	+2,8	+2,8	+2,2	+1,8	+1,6	+1,5
Nominell	+4,8	+4,8	+4,2	+3,9	+3,7	+3,6
Verbraucherpreise (VPI)	+1,9	+1,8	+1,9	+1,9	+2,0	+2,0

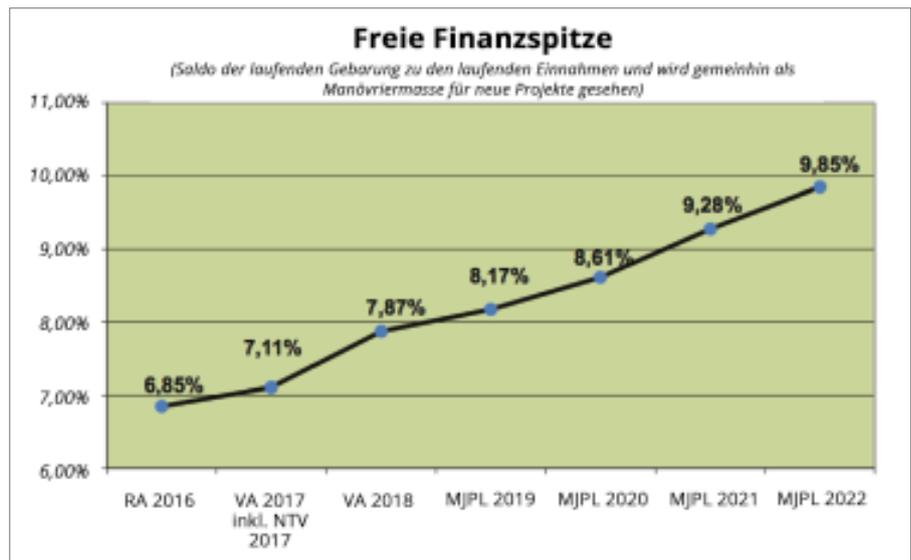
WIFO-Mittelfristprognose 24. Oktober 2017

	VA 2018	MJPL 19	MJPL 20	MJPL 21	MJPL 22
Haftungsobergrenze	4.710,4	4.877,4	4.973,6	5.193,3	5.380,9
Bankenhaftungen ¹⁾	235,0	204,1	193,6	193,6	181,2
Wohnbau-Darlehen ¹⁾	3.137,4	3.137,4	3.137,4	3.137,4	3.137,4
Sonstige Haftungen ¹⁾	747,5	751,9	754,3	750,8	747,3

¹⁾Schätzwerte



Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Wissenschaft & Forschung sowie Ausbau der Breitbandinfrastruktur sind daher auch in der Mehrjahresplanung berücksichtigt und werden so zur weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Oberösterreich beitragen“, unterstreicht Landeshauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl.



Präsentation der Abschlussarbeiten des 13. Führungskräftelehrgangs



Leistungsfähige Gemeinden brauchen eine leistungsfähige Führung. Neben Fachwissen sind Sozialkompetenzen der Schlüssel zum Erfolg. Der Führungskräftelehrgang bietet eine praxisnahe Ausbildung und ist auf die Anforderungen von Spitzenkräften in der Gemeindeverwaltung abgestimmt.

Die Teilnehmer(innen) des 13. Führungskräftelehrgangs (Modul 4) präsentierten am 22. Jänner 2018 in den Räumen der VKB ihre Abschlussarbeiten. Von der Qualität der Projekte konnten sich zahlreiche Bürgermeister

und Vertreter der Gemeinden überzeugen. Die Diplome wurden von Landesrat KR Elmar Podgorschek, Gemeindebundpräsident LAbg. Bgm. Hans Hingsamer, Direktor Mag. Franz Flotzinger und dem Lehrgangsleiter Klaus Kovsca überreicht.

Die Themen und Autoren der Projektpräsentationen Modul 4:

Interkommunale Betriebsentwicklung
Martin Reindl, 4240 Freistadt
AL Roland Haslhofer, 4273 Unterweißenbach

Gemeindefinanzierung Neu

AL Klaus Pöckl-Achleitner, 4894 Oberhofen am Irrsee
Mag. Elfriede Hollnbuchner, 4973 Frankenburg am Hausruck

e-bauakt, e-government

AL Florian Hofer, 4115 Kleinzell im Mühlkreis
AL Klaus Neumüller, 4131 Kirchberg ob der Donau

Von der Stellenausschreibung zum kompetenten Mitarbeiter

AL Mag. Christina Dieß, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn
AL Markus Zelzer, 4921 Hohenzell
AL Brigitte Felbermair, 4632 Pichl bei Wels

Darf es noch ein wenig mehr sein? – Warum die Gemeinden so großes Ansehen genießen?

AL Irene Berger, 4714 Meggenhofen
AL Peter Mittmannsgruber, 4974 Ort im Innkreis
AL Max Kaltseis, 4070 Hinzenbach

Gemeinebundjuristen diskutieren

▪ **Klarstellung zu Gemeinebundjuristen diskutieren 12/2017 – Beschlussrechtsübertragung an einen Ausschuss**

Zu oben angeführtem Beitrag der Rubrik „Gemeinebundjuristen diskutieren“ in der OÖGZ Folge 12/2017 möchten wir folgende Klarstellung vornehmen:

Von der Möglichkeit der Übertragung des Beschlussrechts an einen Ausschuss nach § 44 Abs 2 Oö GemO sind alle behördlichen Angelegenheiten ausgenommen. So kann etwa die Kompetenz zur Erlassung einer Verordnung nicht übertragen werden.

Im Ausschussbericht (AB 1471/2015) zur Novelle 2015 des Oö Raumordnungsgesetzes wurde allerdings ausdrücklich festgehalten, dass der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gemäß § 33 Abs 2 Oö ROG keine behördliche Aufgabe ist. Somit ist eine Übertragung des Beschlussrechts für die Einleitung von Flächenwidmungsplanänderungen an einen Ausschuss nunmehr möglich und zulässig.

▪ **Abberaumung einer sitzungsmäßigen Ausschusssitzung**

Wenn eine Ausschusssitzung, welche nach einem Sitzungsplan abgehalten wird, abzuberaumen ist, wäre zu klären, ob diese Abberaumung nachweislich zu erfolgen hat oder nicht. Da Einladungen zu Ausschusssitzungen lt Sitzungsplan nicht nachweislich zu erfolgen haben, so ist davon auszugehen, dass auch die Abberaumung nicht nachweislich erfolgen muss.

▪ **E-Mail-Einladung zu Sitzungen**

Gem § 18a Abs 7 Oö GemO wird ausdrücklich erwähnt, dass auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel der Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw den Mitgliedern des Gemeinderates (insb die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften) durch automationsunterstützte Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise erfolgen kann. Der Notwendigkeit eines Antrages könnte durch die ausdrückliche Zustimmung aller betreffenden

Mandatare mittels Unterschrift entsprochen werden.

▪ **Mandatsverlust durch Wohnsitzwechsel**

Gem § 23 Abs 1 Z 1 Oö GemO verliert ein (Ersatz-)Mitglied des Gemeinderates sein Mandat, wenn es seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Die Mitteilung der geänderten Umstände an die Gemeinde ist Pflicht des Mandatars. Kommt er seiner Pflicht nicht nach, so wäre von der Gemeinde, sobald sie von den geänderten Umständen Kenntnis erlangt, dies der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung muss gem § 23 Abs 2 Oö GemO den Mandatsverlust mittels Bescheid aussprechen.

▪ **Verhinderung eines Gemeindevorstandsmitglieds**

Da im Gemeindevorstand keine Ersatzmitglieder, jedoch die Möglichkeit einer Stimmübertragung gem § 57 Abs 1a Oö GemO vorgesehen ist, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands im Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes mit seiner Vertretung betrauen. Dies sollte schriftlich, kann jedoch während der Gemeindevorstandssitzung auch mündlich erfolgen. Einer fraktionsübergreifenden Übertragung steht unseres Erachtens nichts im Wege.

▪ **Anforderungen an Bürgerinitiative**

Mittels Bürger(innen)-Initiative kann gem § 38b Oö GemO ein Antrag auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde eingebracht werden. Als Mindestanforderung ist es notwendig, dass mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber 25 Personen, den Antrag unterzeichnet haben. Zusätzlich dazu müssen eine Begründung und eine Vertretung der Antragsteller enthalten sein.

▪ **Standort der Amtstafel**

Eine explizite Regelung über den Standort einer Amtstafel ist gesetzlich nicht vorhanden. Jedoch kann aufgrund der verschiedenen Bestimmungen, in denen auf eine Amtstafel abgestellt wird, auf eine erhöhte Rechtsbedeutung der Amtstafel geschlossen werden. Vor allem hinsichtlich der Kundmachungen von Beschlüssen oder Verordnungen wäre unseres Erachtens davon auszugehen, dass die Amtstafel auch außerhalb der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten zugänglich sein muss.

▪ **Aufhebung Bausperre im Grundbuch**

Eine Bausperre gem § 27 Oö ROG wird nach der 10-jährigen Laufzeit automatisch aufgehoben und Aufschreibungsbeiträge sind wieder vorzuschreiben. Da die Bausperre im Grundbuch ersichtlich gemacht wurde, ist zu klären, ob eine Information an das Grundbuchgericht zu erfolgen hat. Unseres Erachtens ist eine bloße formlose Mitteilung mit Ersuchen um Löschung ausreichend, da die Bausperre mit zeitlichem Ablauf ex lege erlischt.

▪ **Errichtung einer Photovoltaikanlage im Grünland**

Mit der Novelle LGBl Nr 69/2015 zum Oö ROG 1994 wurde § 30a Oö ROG geändert und sieht nun eine Sonderausweisung für Photovoltaik- und Windkraftanlagen vor. Eine Errichtung solcher Anlagen im Grünland ist daher nur mehr bei entsprechender Sonderausweisung möglich. Ausgenommen davon sind jedoch freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung bis 5 kW.

▪ **Mängelbeseitigung nach Feuerbeschau**

Wurden nach einer feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, so ist dem Eigentümer die Beseitigung unter Festsetzung einer angemessenen Frist gem § 13 Oö Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz mittels Bescheid vorzuschreiben. Gem § 14 Oö FGPG hat

die Gemeinde die Pflicht, zu überprüfen, ob die festgestellten Mängel wie vorgeschrieben beseitigt wurden. Wird festgestellt, dass die bescheidmässig vorgeschriebene Mängelbeseitigung nicht erfolgt ist, so wird der Straftatbestand gem § 22 Abs 1 Z 3 lit e OÖ FGPG erfüllt und der Eigentümer ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.600 zu bestrafen.

▪ **Verjährungsfrist für die Vorschreibung von Wasser- und Kanalgebühren**

Die Festsetzungsverjährungsfrist beträgt gem §§ 207 ff BAO fünf Jahre. Die Frist beginnt ab Ende des Jahres zu laufen, in dem die Abgabenschuld (= meist mit Herstellung des Anschlusses) entstanden ist.

▪ **Bescheidzustellung an Nachbarn im Bauverfahren**

Ob dem Nachbarn der Bescheid im Bauverfahren zuzustellen ist, hängt von der Parteistellung des Nachbarn ab. Wurde ein Einwendungsverzicht erklärt oder wurden keine zulässigen Einwendungen erhoben, so hat der Nachbar seine Parteistellung verloren und erhält daher keinen Bescheid. Hat der Nachbar zulässige Einwendungen in seiner Stellungnahme erhoben, so ist er weiterhin Partei und der Bescheid ist zuzustellen.

▪ **Auskunftserteilung**

Wird ein Antrag auf Auskunft gestellt, so ist ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens binnen acht Wochen Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft verweigert, so ist dies mittels Bescheid mitzuteilen. Hinsichtlich des Umfangs ist eine Auskunft nur in dem Maß zu erteilen, dass die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Recht auf Auskunft umfasst jedenfalls kein Recht auf Akteneinsicht!

▪ **Wachhund eines landwirtschaftlichen Betriebes**

Gem § 11 Abs 2 OÖ Hundehaltegesetz sind Wachhunde solche Hunde, welche zur Bewachung von landwirtschaftli-

chen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind. An den Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“ werden keinerlei besondere Anforderungen gestellt. In Zusammenschau mit anderen Rechtsnormen sowie Erkenntnissen des VwGH ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest ein im Nebenerwerb geführter Betrieb, welcher über ein bloßes Hobby hinausgeht, erforderlich ist, um einen landwirtschaftlichen Betrieb darzustellen.

▪ **Meldeauskunft Religionsgemeinschaft**

Gem § 20 Abs 7 MeldeG ist der Bürgermeister verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten jener Gemeindeglieder zu übermitteln, welche sich zu dieser Religionsgesellschaft bekannt haben. Unseres Erachtens kann eine Auskunft jedoch nur über Personen erteilt werden, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in der Gemeinde wohnhaft sind. Die Information über einen Wohnsitzwechsel wäre gem § 20 Abs 7 MeldeG nicht zu erteilen, da in diesem Fall eine Meldeauskunft gem § 18 MeldeG zu beantragen wäre.

▪ **Wortlaut einer Lärmschutzverordnung**

Gem § 4 OÖ PolStrG kann die Gemeinde zur Abwehr von dem örtlichen Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm durch Verordnung zeitliche und örtliche Beschränkungen für die Verwendung oder den Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten festlegen, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Wird explizit auf den Wortlaut des § 4 OÖ PolStrG abgestellt, so wären ausdrücklich Beschränkungen zu formulieren. Die Einräumung von Erlaubnissen, welche jedoch in umgekehrter Weise Beschränkungen darstellen würden, ist jedoch streng genommen im Gesetz nicht vorgesehen.

▪ **Schaden aufgrund mangelhafter Fahrbahn**

Wurde bei einem Auto durch ein auf-

grund Schneefall nicht erkennbares Schlagloch ein Schaden verursacht, so ist zu klären, wer für diesen Schaden aufkommen muss. Da weder ein Anspruch auf einen bestimmten Zustand der öffentlichen Straße, noch auf die Durchführung des Winterdienstes gegeben ist, wird in aller Regel hier keine Haftung der Gemeinde bestehen. Für die Wegehalterhaftung gem § 1319a ABGB wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit notwendig, wobei das Vorliegen des subjektiven Tatbestands auf zivilrechtlichem Wege zu klären wäre.

Hae.

Anpassung der Kategorie-Mietzinse mit 1. 2. 2018

Im Bundesgesetzblatt (BGBl II Nr 10/2018) vom 15. Jänner 2018 wurden vom zuständigen Bundesminister die geänderten Beträge der Kategorie-Mietzinse kundgemacht. Die neuen Beträge entnehmen Sie der folgenden Übersicht.

Ob sich daraus für den jeweiligen Mieter tatsächlich eine Erhöhung des Mietzinses ergibt, hängt vom konkreten Mietvertrag ab und ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Das vollständige Bundesgesetzblatt ist im Rechtsinformationssystem abrufbar (www.ris.bka.gv.at).

Kategoriesätze je m² gemäß

§ 15a MRG

Kategorie A	Eur 3,60
Kategorie B	Eur 2,70
Kategorie C	Eur 1,80
Kategorie D	Eur 0,81
Kategorie D brauchbar	Eur 1,80
Kategorie D unbrauchbar	Eur 0,90

Wertbeständigkeit des Mietzinses gemäß § 45 MRG

Kategorie A	Eur 2,39
Kategorie B	Eur 1,80
Kategorie C	Eur 1,20
Kategorie D brauchbar	Eur 1,20
Kategorie D unbrauchbar	Eur 0,90



Gemeinderecht wird angepasst

Von vielen nicht bemerkt, hat der Oö Landtag im Dezember 2017 unter anderem ein in einzelnen Punkten

weitreichendes Gemeinderechtsanpassungsgesetz beschlossen.

OÖ Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018

Mit LGBl 95/2017 wurde am 28. 12. 2017 das OÖ Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 kundgemacht. Zuzufolge seinen Übergangsbestimmungen in Artikel XXVI ist dieses großteils bereits seit 1. Jänner 2018 in Kraft. Lediglich hinsichtlich weniger Teilbereiche, so ua hinsichtlich der für den Gemeindebereich besonders relevanten Abschaffung des bisherigen zweigliedrigen Instanzenzuges (Näheres unten), wurde ein späteres Inkrafttreten, konkret mit 1. Juli 2018, verfügt.

Welche Gesetze sind betroffen?

Schon die einigermaßen umfassende Langbezeichnung des OÖ Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018 („Landesgesetz, mit dem geändert werden“) enthält eine ganze Reihe von – insgesamt rund 25! – betroffenen sonstigen oberösterreichischen Landesgesetzen, wie etwa die OÖ Gemeindeordnung 1990, das OÖ Abwasserentsorgungsgesetz 2001, die OÖ Bauordnung, das OÖ Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die OÖ Kommunalwahlordnung, das OÖ Leichenbestattungsgesetz 1985 oder das OÖ Umweltschutzgesetz. Die meisten dieser landesgesetzlichen Änderungen sind allerdings formell bedingte Anpassungen und haben ihren rechtlichen Grund im künftigen Ausschluss des administrativen Instanzenzuges in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Neben dem neuen Instanzenzug stehen vor allem die Änderungen im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ im Fokus des OÖ Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018.

Aufgrund gebotener Kürze wird im Folgenden daher nur auf diese beiden Punkte näher eingegangen.

Änderung der OÖ Gemeindeordnung

Wie berichtet, wurde in OÖ das bisherige Modell der Gemeindefinanzierung durch die „Gemeindefinanzierung Neu“ mit dem erklärten Hauptziel er-

setzt, im Sinne einer höchstmöglichen Gemeindeautonomie die Budgets der Gemeinden in der Weise zu stärken, dass diese einerseits ihre ordentlichen Haushalte ausgleichen und andererseits auch erforderliche Eigenanteile für außerordentliche Projekte ansparen können.

Damit einhergehend verpflichtet die nunmehrige Neufassung des § 76 OÖ GemO 1990 (Art I Z 2 OÖ Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018) den (die) Bürgermeister(in), den Entwurf des Voranschlags vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht und der Vorlage an den Gemeinderat bereits ausgeglichen zu erstellen. Ist Letzteres nicht erfüllt, so ist der Entwurf zuvor der Landesregierung vorzulegen, welche in Form einer Expertise Vorschläge zur Erreichung eines Ausgleichs zu erstaten hat. Darauf aufbauend hat der (die) Bürgermeister(in) sodann einen den Grundsätzen des § 75 entsprechenden neuen Entwurf mit dem Ziel zu erstellen, dem Gemeinderat möglichst vier Wochen (bisher sechs Wochen) vor Beginn des Haushaltsjahres schließlich einen ausgeglichenen Voranschlagsentwurf vorzulegen.

Entsprechendes gilt während des Haushaltsjahres für die Erstellung eines Nachtragvoranschlags, welcher ab nun bereits schon dann erforderlich sein wird, wenn der ordentliche oder außerordentliche Haushalt nicht (mehr) ausgeglichen ist.

Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges

Anstelle einer gesonderten Regelung in jedem einzelnen (Landes)Materiengesetz wird die entsprechende Neuregelung formal im Wege eines generellen Ausschlusses des gemeindeinternen Instanzenzuges in § 95 OÖ GemO 1990 (Art I Z 7 Art I OÖ Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018) bewirkt. Dieser Ausschluss kann sich aus verfassungsrechtlichen Gründen von vornherein nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde erstrecken, die dem Bereich der Landesgesetzgebung zuzuordnen sind; für den Bundesbereich kommt dem OÖ Landtag hier keine Befugnis zu.

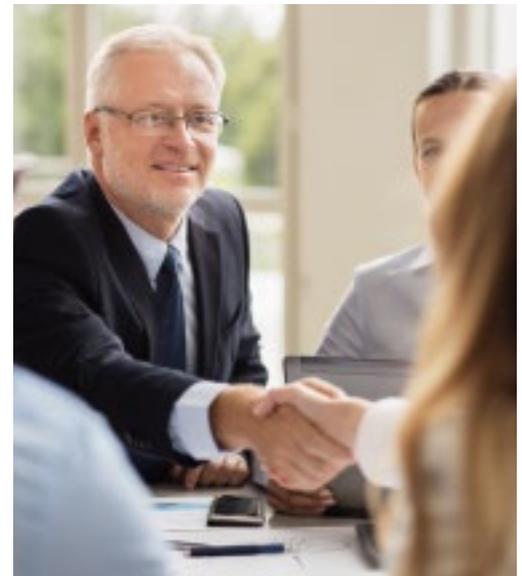


Foto: www.fotolia.com

Wie allerdings aus dem Ausschussbericht hervorgeht, gilt der neue Instanzenzug dennoch auch für den Bereich der Grund- und Kommunalsteuer, zu deren Regelung der Bundgesetzgeber zwar an sich grundsätzlich zuständig ist, hier aber bis dato nicht von seiner finanzverfassungsgesetzlichen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Was sind die Folgen?

War bisher bis auf wenige Ausnahmen über eine im betreffenden Bereich ergangene erstinstanzliche Bescheidentscheidung vom Gemeinderat als Berufungsbehörde zu entscheiden, so ist der künftige Rechtsgang ein völlig anderer. Nunmehr wird im obigen Zuständigkeitsbereich der administrative Instanzenzug beseitigt und durch das Modell der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ersetzt, was dazu führt, dass ein Bescheid der Gemeinde in Zukunft in erster und letzter Instanz ergeht und als solcher nur mehr direkt durch Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht OÖ angefochten werden kann.

Wenngleich den Gemeinden auch weiterhin zumindest die Möglichkeit eines gemeindeinternen Korrektivs in Form der Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG) verbleibt, bedeutet dies für deren Bescheide realistischerweise, dass die „Pufferzone“ Gemeinderat wegfällt und der erstinstanzliche Bescheid da-

her zukünftig noch mehr als ohnehin schon bisher eine entsprechende Rechtsqualität aufweisen muss, um vor dem Verwaltungsgericht bestehen zu können. Entsprechendes gilt für den Säumnisschutz. Statt des bisherigen Übergangs der Entscheidungspflicht auf die Oberbehörde Gemeinderat (vgl. § 73 AVG) kommt den Verfahrensparteien in Zukunft die Möglichkeit zu, sich mit einer Säumnisbeschwerde unmittelbar an das Verwaltungsgericht zu wenden.

Wie stehen wir dazu?

Der Österreichische Gemeindebund und ganz besonders der OÖ Gemeindebund haben sich lange und deutlich zunächst gegen den neuen Instanzenzug ausgesprochen, kommt doch dieser zweifellos einem massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gleich. Unsere triftigen Argumente für die Beibehaltung der Berufungsinstanz Gemeinderat wurden letztlich bereits durch die schon vor einigen Jahren getroffene Entscheidung des Bundesgesetzgebers, auf verfassungsrechtlicher

Ebene grundsätzlich den neuen Instanzenzug umzusetzen, obsolet und war es seither letztlich nur eine Frage der Zeit, wie lange auch in unserem Bundesland die Gemeindeberufungsinstanz noch „zu halten“ sein wird. Wenn gleich auch im Ausschussbericht von behaupteten Kosteneinsparungen auf Gemeindeebene und rascheren Verfahren die Rede ist, ist dadurch unsere diesbezügliche Skepsis nicht gänzlich ausgeräumt und wird letztlich erst die Praxis erweisen, ob dem dann tatsächlich so ist. Was die Frage betrifft, wie unsere Gemeinden den neuen Anforderungen gewachsen sein werden, so stimmen uns die praktischen Erfahrungen unserer Rechtsberatung aus den schon bisher möglichen Anfechtungen von Gemeinderatsbescheiden vor dem Verwaltungsgericht zuversichtlich. Zahlenmäßig betrachtet wurden jedenfalls die betreffenden Anfechtungen bisher überwiegend zugunsten der Gemeinden entschieden!

Ab wann ist es so weit?

Hierzu setzen die Übergangs- bzw In-

krafttretensbestimmungen des Art XXVI den **1. Juli 2018** fest und normieren Folgendes:

(Zitat) „Verfahren der Gemeinde, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 erlassen worden sind, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.“ (Zitatende)

Das bedeutet insbesondere, dass gegen derartige Bescheide weiterhin Berufung an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung sodann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann, wobei die Zuständigkeit der Gemeindeinstanzen dabei etwa auch in jenen Fällen weiter bestehen bleibt, in denen der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof aufgrund eines Rechtsmittels entschieden hat. Im Ergebnis also kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung des Erstbescheides an. Diese gilt in einem Mehrparteienverfahren, wie es etwa ein Baubewilligungsverfahren ist, bereits dann als bewirkt, wenn ein solcher Bescheid zumindest einer Partei gegenüber erlassen worden ist. *Ha.*

Umsetzung Oö Elternbeitragsverordnung 2018

Die Oö Elternbeitragsverordnung 2018 bzw der Erlass zu ihrer Umsetzung vom **15. Jänner 2018** haben verständlicherweise zu einer gehörigen Aufregung und grober Verstimmung bei vielen oberösterreichischen Gemeinden geführt. Dabei ging es weniger um den Inhalt – auch dazu gab und gibt es viele kritische Stimmen – sondern um die Vorgaben zur praktischen Umsetzung und hier wieder vor allem die Umsetzungsfrist.

Die Beschlussfassung verursachte vielerorts zusätzliche Kosten.

Tatsächlich gab das Land nämlich eine verpflichtende Beschlussfassung der

erforderlichen Tarifordnungen noch im Jänner 2018 vor. Viele Gemeinden hatten aber für Jänner keine reguläre Sitzung eingeplant, sodass gesonderte Gemeinderäte nur für diese Beschlussfassung einberufen werden mussten. Natürlich bedeutete das auch zusätzliche Kosten (Sitzungsgeld etc) für die betroffenen Gemeinden, die unter Umständen höher lagen als die Elternbeiträge, die man dadurch früher einheben konnte.

Die zwingende Vorgabe, die Tarifordnung noch im Jänner zu beschließen, war für viele dabei nicht wirklich nachvollziehbar, weil § 16 Abs 2 der Oö Elternbeitragsverordnung 2018 ja wie folgt lautet: „Die Rechtsträger dürfen die Tarifordnung bereits nach Beschlussfassung dieser Verordnung in der Oö Landesregierung erlassen, jedoch frühestens mit dem 1. Februar 2018 anwenden.“ Aus der For-

mulierung „... jedoch frühestens mit dem 1. Februar 2018 anwenden ...“ scheint sich doch klar zu ergeben, dass der Ordnungsgeber hier nicht „spätestens“ gemeint hat. Damit sollte den Vorgaben der Verordnung wohl auch dann entsprochen sein, wenn die Tarifordnung erst nach dem 1. Februar 2018 zur Anwendung kommt. Wie gesagt – das Amt der Oö Landesregierung bzw das Land OÖ sah und sieht das anders.

Natürlich haben wir es oft mit komplexen und komplizierten Rechtsfragen zu tun und natürlich hat letztlich die Aufsichtsbehörde eine für die Gemeinden verbindliche Entscheidung zu treffen. Wenn aber die zugrunde zu legenden Regelungen Spielraum für eine praktische Umsetzung in den Gemeinden geben, sollte auch die Aufsichtsbehörde bemüht sein, diese im Interesse der Gemeinden zu nutzen.

Oö Luft wird immer sauberer

In Sachen Luftqualität lässt sich das Jahr 2017 zweigeteilt bilanzieren: Die erste Hälfte brachte aufgrund ungünstiger Witterungslage etwas höhere Werte (Feinstaub, NO₂) im Vergleich zum Vorjahr. In der zweiten Jahreshälfte lagen die Werte allerdings unter denen des Vorjahres (NO₂). Das ergibt in Summe eine annähernd gleiche Bilanz wie 2016.

Der erfreuliche Trend sinkender Werte von Luftschadstoffen setzt sich somit fort – ein Erfolg der Luftsanierungsmaßnahmen in OÖ und damit für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

LR Anschober: „Die wichtigsten Ursachen für die Erfolge der Luftsanierung sind Emissionsverringerungen bei der Großindustrie und vor allem die Umsetzung der Energiewende mit dem Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle, Öl und Gas. Aber auch die gesetzten Maßnahmen (Luft-100er und LKW-Fahrverbot für Uralt-LKWs) rund um die Messstelle A1/Enns-Kristein zeigen deutliche Erfolge. Nun gilt es, auch die verbleibende Baustelle Linz/Römerbergtunnel zu sanieren. Übrigens: Ohne Diesel-Skandal hätten wir auch beim Römerberg keine Überschreitung der Grenzwerte!“

Das Jahr 2017 war leider nicht so staubarm wie das Jahr davor. Es gab im Jänner und Februar mehrere ausgeprägte Staubepisoden.

Die meisten Überschreitungstage gab es in Linz, 25 Tage (bis 18. 12.) an der Messstelle Linz-Römerberg, 24 bei der Voestbrücke, 23 im Stadtpark.

Die Konzentration an PM_{2,5}-Feinstaub war im Jahresmittel etwas höher als 2016. Der Jahresmittelwert wird an der Messstelle für den AEI (Average Exposure Index) Linz-Stadtpark ebenso wie in Wels etwa 14,4 µg/m³ betragen. Das ist weit unter dem derzeitigen Grenzwert (25 µg/m³) und auch noch unter dem Zielwert, den Österreich 2020 im Mittel erreichen muss (15,1 µg/m³).

LR Anschober: „Das ist ein erfreulicher Erfolg der Luftsanierungsmaßnahmen in OÖ und damit für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung – vor allem Kinder, Ältere und Menschen mit Atemwegsproblemen sind von Feinstäuben betroffen. Nicht vergessen dürfen wir beim Feinstaub aber auf die Witterungslage: So sind die Auswirkungen der Silvesterfeuerwerke zB vielfach geringer bei Niederschlägen und Wind.“

LR Anschober: „Als Umwelt-Landesrat und absoluter Tier-Freund rufe ich zu weniger Silvester-Feuerwerken auf. Denn Feuerwerke sind nicht nur teuer, sie gefährden auch Menschen – rund tausend Österreicher(innen), darunter 200 Kinder werden nach pyrotechnischen Unfällen ins Spital eingeliefert; gefährden die Gesundheit von Mensch und Tier durch hohe Schallpegel von bis zu 170 dB und die Natur durch die Freisetzung von Schwermetallen und Feinstaub-Konzentrationen, die in Städten um das 10- bis 15-fache überschritten werden. Silvester-Spaß geht auch ohne eigenes Feuerwerk!“

Bilanz 2017: Stickstoffdioxid
Der Jahresmittelwert 2017 beträgt in Enns-Kristein voraussichtlich etwas

unter 44 µg/m³ und in Linz-Römerberg etwas über 46 µg/m³, in beiden Fällen damit leicht über dem Wert des Vorjahres. Wie schon in den vergangenen Jahren wird damit aber sowohl der Grenzwert der EU von 40 µg/m³ als auch der im IG-L derzeit festgesetzte Jahresmittelgrenzwert von 35 µg/m³ deutlich überschritten.

Dazu zeichnen auch zwei Umstände mitverantwortlich: Häufigere austauscharme Wetterlagen im Alpenvorland sowie die Verkehrszunahme (auf der A1 um mehr als 3 %). Auch wenn die spezifischen NO_x-Emissionen der Fahrzeugflotte etwas abgenommen haben dürften, bildete sich während des trockenen Sommers viel NO₂.

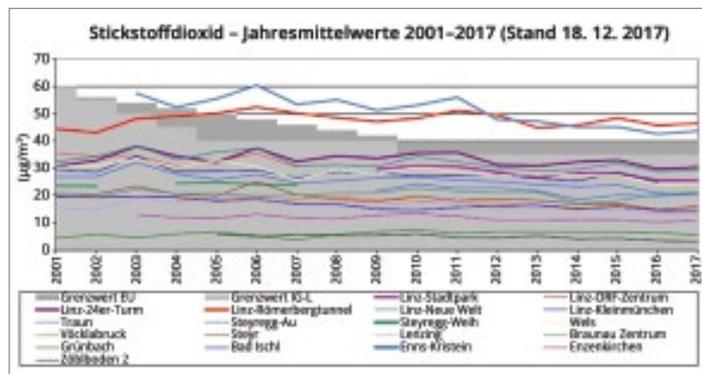
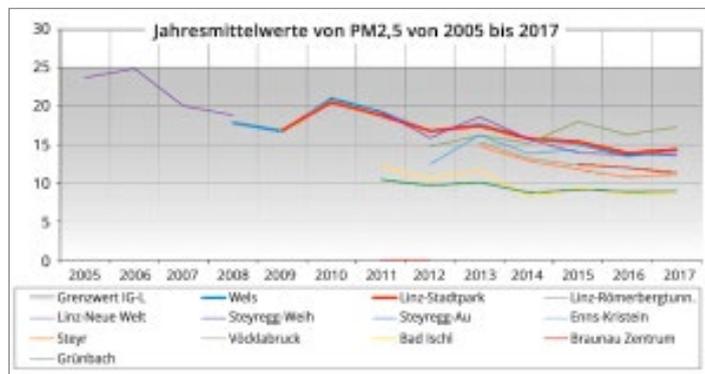
Erfreulich ist: Der langjährige Trend geht in Enns-Kristein erkennbar nach unten, auch an den übrigen, nicht so verkehrsnahen Stationen ist inzwischen ein leichter Trend nach unten ablesbar – doch der Handlungsbedarf am Römerbergtunnel bleibt.

LR Rudi Anschober: „Die gesetzten Maßnahmen in Enns-Kristein mit Luft-Hunderter und Fahrverboten für Uralt-LKWs samt verstärkter Kontrollen zeigen Wirkung, auch wenn der Grenzwert noch immer nicht eingehalten wird. Massiven Handlungsbedarf haben wir aber in Linz/Römerbergtunnel, wo abertausende Anrainer(innen) auch direkt von den Auswirkungen betroffen sind. Seit Jahren versuche ich mit der Landesregierung hier eine Lösung herbeizuführen, bisher leider vergeblich. Dies wird aber DIE Umwelt-Herausforderung für OÖ im Jahr 2018!“

Jahresmittelwerte von PM_{2,5} von 2005 bis 2017

Quellen: Land OÖ

Stickstoffdioxid – Jahresmittelwerte 2001–2017 (Stand 18.12.17)



Berichte aus dem Brüsselbüro

▪ **EU-Mittel für Städte und Regionen: AdR bietet Online-Kurs**

Der Ausschuss der Regionen organisiert seit 15. Jänner 2018 einen sechswöchigen Online-Kurs über aktuelle und zukünftige EU-Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten auf lokaler und regionaler Ebene. Zielgruppe sind Mitarbeiter und Entscheidungsträger auf lokaler Ebene, die Teilnahme ist kostenlos.

Das Online-Seminar richtet sich in erster Linie an mit EU-Angelegenheiten befasste Mitarbeiter von Gemeinden und Regionen und soll Grundkenntnisse über den EU-Haushalt vermitteln. Unter den Vortragenden finden sich der Präsident des Ausschusses der Regionen sowie hochrangige Beamte aus AdR, EU-Kommission und Europäischer Investitionsbank.

Wöchentlich wird ein Thema erarbeitet, wobei der Lernaufwand mit ca 1½ Stunden angegeben wird. Den Abschluss bildet eine Live-Debatte mit Budgetkommissar Oettinger und AdR-Präsident Lambertz am 22. Februar 2018.

Folgende Themen stehen im Fokus:

- Regionen und Städte in der EU;
- Der EU-Haushalt: Einnahmen, Ausgaben, Management und Perspektiven;
- Chancengleichheit, wo immer wir leben: Weil die EU in meine Region investiert;
- Die soziale Dimension der EU-Finanzierung;

- Stimulierung der lokalen und regionalen Wirtschaft: Finanzierung und Beratung von Investitionen in Städten und Regionen;
- Die Zukunft Europas: Optionen und Debatten;

Interessierte, die ohne aktive Beteiligung lediglich die Kursinhalte einsehen wollen, können dies ein Jahr lang tun. Aktive Teilnehmer können den Kurs mit einem Zertifikat abschließen.

Nähere Informationen und der Link zur Registrierung finden sich unter dem Link <https://cor.iversity.org/fr/courses/eu-mittel-fur-ihre-region-oder-stadt-erfolgreich-nutzen>.

▪ **Sicherheitskonferenz für Bürgermeister**

Am 8. März 2018 findet in Brüssel eine große Sicherheitskonferenz zum Thema „Aufbau urbaner Schutzvorkehrungen gegen terroristische Bedrohungen“ statt. Zielgruppe sind Bürgermeister betroffener Städte bzw lokale Entscheidungsträger, die sich über Best-practice-Beispiele informieren wollen.

Die EU-Kommission veröffentlichte im Oktober 2017 einen Aktionsplan für den besseren Schutz des öffentlichen Raums und kündigte darin mehrere konkrete Maßnahmen an. Die am 8. März geplante Sicherheitskonferenz soll via den direkten Kontakt zwischen Lokalpolitikern ermöglichen. Bürger-



Mag. Daniela Fraiß

Leiterin des Brüsseler Büros
des Österreichischen Gemeindebundes

meister, deren Städte Ziel terroristischer Anschläge waren, werden über Erfahrungen und Folgemaßnahmen berichten. Außerdem befasst man sich mit Sicherheitsmaßnahmen bei Massenveranstaltungen sowie im öffentlichen Raum, inklusive öffentlicher Gebäude. Die Kommission wird konkrete Projekte vorstellen, die für die kommunale Ebene von Bedeutung sein könnten.

Die Konferenz findet ganztägig in Brüssel statt, interessierte Bürgermeister sollten sich den Termin vormerken. Nähere Informationen folgen in Kürze.

ZERTIFIKATSLEHRGANG Öö. UmweltreferentInnen in Gemeinden

ZIELGRUPPE

- ▶ KommunalpolitikerInnen (insbesondere Obleute und Mitglieder des Umweltausschusses)

ANMELDUNG

- ▶ bis 29. März 2018



Veranstalter: Land ÖÖ in Kooperation mit dem Öö. Gemeindebund
Weitere Infos unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/veranstaltungen

Teilnahme
kostenlos!



E-Government – Vom und für Praktiker

Die Bürger entscheiden, ob sie Amtswege digital oder klassisch am Amt erledigen wollen.



Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes

▪ Vom E-Government zum M-Government

Bei der Entwicklung der neuen Online-Plattform www.oesterreich.gv.at sollen insbesondere erleichterte Zugangsmodalitäten (Single-Sign-On), Benutzerfreundlichkeit sowie die Kompatibilität mit unterschiedlichen mobilen Endgeräten im Fokus stehen. Im Endausbau sollen die wichtigsten Behördenwege auch via App am Smartphone erledigt werden können. Die neue Digitalministerin Margarethe Schramböck meinte dazu: „Das Motto lautet vom E-Government zum M-Government. Entscheidend ist die Wahlfreiheit, ob man seine Amtswege digital oder klassisch am Amt erledigen will. Die Bürger sollen selbst entscheiden, wie sie mit uns kommunizieren wollen, der Staat soll das nicht verordnen.“ Das neue Angebot ist für frühestens Ende 2018 zu erwarten. An dieser Stelle wird rechtzeitig darüber berichtet.

Was ist M-Government ?

Mobile Government bezeichnet „... die mobile Abwicklung geschäftlicher Pro-

zesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten mithilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“.

Mobile Endgeräte wie Smartphones haben in Österreich eine Marktdurchdringung von rund 95 % erreicht. Die Besucher der Gemeindeforen kommen mit bis zu 50 % ebenfalls bereits von mobilen Internet-Geräten. Daher erfolgen elektronische Services mittlerweile sehr oft über den Einsatz mobiler Endgeräte wie Smartphone und Tablet.

Laut OECD stellen mobile Dienste auch in schwächer entwickelten Ländern eine Alternative zu kostenintensiven Infrastrukturen dar. Die Bereitstellung von Informationen und auch die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Prozessen kann durch den Einsatz von M-Government optimiert werden. Der Einsatz neuer Kommunikationskanäle verändert die Kommunikation mit dem Bürger. Mobile Government ermöglicht es, dass vice versa der Bürger sich an die Verwaltung wendet, so wie auch die Verwaltung dem Bürger Informationen an das mobile Endgerät sendet.

Mögliche Anwendungen von M-Government

- Mobiles Beschwerdemanagement

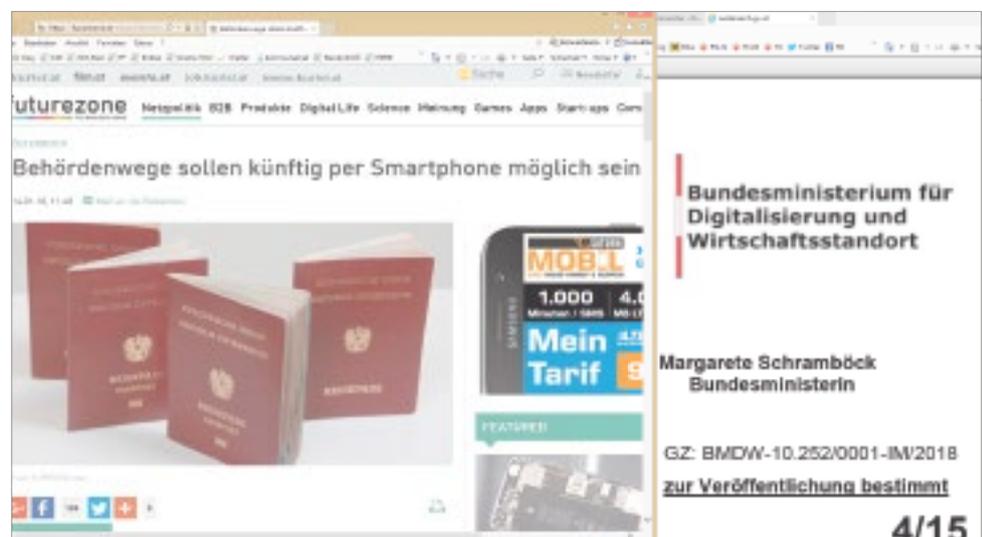
- Erinnerungen an Mülltermine, Informationen zu Veranstaltungen, Hinweise bei möglichen Naturkatastrophen
- Ersuchen um Mithilfe bei verschiedenen Aktionen
- Bezahlen von Parktickets, Kauf von Veranstaltungskarten
- ...

Für Websites ist der Einsatz von „Responsive Webdesign“ heutzutage erforderlich. Dadurch passt sich die Website automatisch an jedes Endgerät an und ist zB auf Smartphones gut erfassbar. Wie im E-Government muss auch beim Angebot von M-Government umfassend geprüft werden, welche Dienstleistungen sich für mobile Anwendungen eignen und ob die Sicherheitsstandards erfüllt werden können.

Meine Meinung

Mobile first? Diese Frage stellt sich. Wesentlich ist, dass eine Behörde ihre Prozesse im Griff hat, dann werden die Bürger zufrieden sein, ob im Rathaus, per Telefon, auf der Website oder per M-Government.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.



M-Government: Die neue Digitalministerin Schramböck ist von M-Government überzeugt, Medien wie futurezone.at kommentieren positiv

Heizkostenzuschuss 2017/2018 beschlossen

In der Dezembersitzung der Landesregierung wurde auf Antrag von Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer ein Heizkostenzuschuss für finanziell schlechter gestellte Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher beschlossen. In Summe wurden dafür 3,095 Millionen Euro im Budget vorgesehen. Im vergangenen Jahr wurden rund 20.500 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher durch den Heizkostenzuschuss unterstützt.

„Die jährlichen Heizungskosten stellen für Personen mit geringem Einkommen eine enorme Belastung dar. Gerade in den kalten Wintermonaten ist die Gemeinschaft gefragt, einkommensschwachen Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern solidarisch unter die Arme zu greifen. Alleine im vergangenen Jahr konnten durch den Zuschuss 20.500 Oberösterreicherin-

nen und Oberösterreicher sowie deren Familien unterstützt werden“, so Birgit Gerstorfer, die als Sozial-Landesrätin den Heizkostenzuschuss 2017/2018 auf den Weg gebracht hat.

Der Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2017/2018 beträgt wieder 152 Euro und gebührt allen Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern, deren durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen die Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze 2017 nicht überschreitet (aller der tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen).

Die Ausgleichszulagenrichtsätze 2017 betragen für:

- Alleinstehende: 889,84 Euro
- Ehepaar/Lebensgemeinschaften: 1.334,17 Euro (Erhöhung je Kind: 166,37 Euro)

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung deckt die Kosten des Heizens bereits ab, weswegen Personen, die zurzeit die Mindestsicherung beziehen, keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss haben. Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern, welche die Mindestsicherung im Jahr 2017 nur für wenige Monate bezogen haben, wird analog zu dieser Regelung pro Bezugsmonat 1/12 des Heizkostenzuschusses zum Abzug gebracht.

Die Antragsfrist für den Heizkostenzuschuss läuft noch bis 13. April 2018. Anträge können in den Gemeindeämtern bzw Magistraten gestellt werden.

Ein Antragsformular steht auch auf der Homepage des Landes OÖ unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> zum Download bereit.

Wohnbauförderung
Landesregierung
Oberösterreich

LAND OBERÖSTERREICH

„Ihre Kinder werden wachsen - Ihre Zinsen nicht! „

Der Wohnbaukredit des Landes für Häuslbauer

1% 20 Jahre

www.land-oberoesterreich.gv.at

Bezahlte Anzeige!

Das Besondere an meiner Gemeinde ist ... Attnang-Puchheim ... oder alle guten Dinge sind zwei!

Doppelter Stadtname - Nomen est omen

Der Name unserer Stadt lässt erahnen, dass sich zwei Ortsteile vereinigt haben. Seit 1912 lautet der Gemeindename Attnang-Puchheim. Doch nicht nur der Name unserer Stadt besteht aus zwei Teilen, auch sonst gibt es vieles in zweifacher Ausführung.

Die Stadt verfügt über die beiden freiwilligen Feuerwehren Attnang und Puchheim. Ebenso musizieren zwei Musikvereine: Die Eisenbahner Stadtmusik und die 1. OÖ Hubertusmusikkapelle. Auch zwei Pfarren sind Teil unseres Stadtlebens: Die Pfarre Maria Puchheim, welche die weit über die Bezirksgrenzen hinaus bekannte Basilika und die kleinere Georgskirche, in der die Mutter der letzten österreichischen Kaiserin Zita von Bourbon-Parma begrabene liegt, beherbergt. Die Pfarre Hl. Geist Attnang verfügt ebenfalls über zwei Gotteshäuser: Die Pfarrkirche Hl. Geist sowie die sehr idyllisch auf einer Anhöhe gelegene Martinskirche im Ortsteil Alt-Attnang.

Großes Augenmerk auf Kinderbetreuung

Auch die Bildungseinrichtungen gibt's in Attnang-Puchheim zum größten Teil doppelt bzw sogar in dreifacher Ausführung. Neben zwei öffentlichen Kindergärten und zwei Volksschulen mit Hort und der Neuen Mittelschule ergänzen die Franziskanerinnen das Bildungsangebot mit einem pri-

vaten Kindergarten samt Krabbelstube, Volksschule und Hort. Besonders stolz ist man in Attnang-Puchheim, dass man seit Jahren zu den wenigen Gemeinden mit der Top-Bewertung „1A“ im Kinderbetreuungsatlas zählt. Bereichert wird das Angebot für alle Altersgruppen noch um ein stets ausgebuchtes Eltern-Kind-Zentrum sowie ein großzügiges und modernes Jugendzentrum.

Geschichte trifft Moderne

Das herrliche Schloss Puchheim mit seinem Arkadenhof beherbergt das Kloster der Redemptoristen. Das Vorschloss bietet ua der Landesmusikschule, der Galerie und dem Bildungszentrum Maximilianhaus eine besondere Wirkungsstätte. Der herrliche Innenhof wird im Sommer gerne für Open-Air-Konzerte und im Winter für den idyllischen Weihnachtsmarkt Schloss Puchheim genützt. Ein wahres Juwel sind die dazugehörigen Schlossteiche in der Puchheimer Au. Diese bieten mit dem Baumkreis, dem Naturlehrpfad und dem Parcours Spaziergängern, Läufern und im Winter auch Eisläufern und Eisstockschiern ein Naturerlebnis, das Seinesgleichen sucht.

Alles auf Schiene

Das „Eisenbahnerstadt“-Image kann und will Attnang-Puchheim nicht leugnen. Und das ist auch gut so. 2014 wurde der neue Bahnhof samt Bus-



Fotos: Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

bahnhof modernisiert. Dieser Bahnknotenpunkt wird täglich von bis zu 8.000 Fahrgästen frequentiert.

21. April 1945 – Eine Stadt in Schutt und Asche

Leugnen kann und will man auch nicht die traurige Kriegsgeschichte unserer Stadt. Am 21. April 1945 – dem Tag der Tränen – griffen 300 amerikanische Flugzeuge unsere Stadt drei Stunden lang an. Mindestens 700 Menschen starben im Bombenhagel, darunter viele Flüchtlinge, die in Zügen getroffen wurden. Dieser Angriff machte Attnang-Puchheim zur Stadt mit der höchsten Todesrate Österreichs im Zweiten Weltkrieg.

Spitzberg als Sport-, Freizeit- und Veranstaltungstreffpunkt

Im Sommer betreibt die Stadtgemeinde am sogenannten Spitzberg das Freibad Apumare, das mit einer Wasserfläche von 1.142 m² und einer Liegefläche von 20.000 m² mit wunderschönem alten Baumbestand Badegäste weit über die Bezirksgrenzen hinaus anzieht. Neben zahlreichen Sportvereinen und einer Hundeschule sind auch die Baseballer der „Athletics“, ua dreifacher österreichischer Staatsmeister, am Spitzberg beheimatet.



Wie sehen wir Oberösterreichische Wirtschaftsthemen?

Der Länderkompass OÖ – erstellt vom Institut für Strategieanalysen (ISA) im Auftrag des Wirtschaftsressorts des Landes OÖ – soll ein detailliertes Bild zu den Einstellungen und aktuellen Sichtweisen der Bevölkerung zu ausgewählten Schwerpunktthemen liefern. Er basiert auf einer Online-Befragung von 1.000 Oberösterreichern und Oberösterreichern und erlaubt damit differenzierte Auswertungen, etwa nach Geschlecht, Alter oder Bildungsgrad. Der aktuelle Länderkompass OÖ hat sich insbesondere mit den Themen Arbeitsmarkt und Wirtschaft im Bundesland sowie Technologie und Digitalisierung beschäftigt.

Die oberösterreichische Bevölkerung ist mit der Lebensqualität im Bundesland sehr zufrieden: Neun von zehn Befragten bezeichnen sie als sehr oder eher hoch, die Ergebnisse fallen unter Männern wie Frauen und jüngeren wie älteren Befragten ähnlich aus.

Mit der eigenen privaten wirtschaftlichen Situation sind knapp drei Viertel sehr oder eher zufrieden. 37 % erwarten in den kommenden Jahren daran keine Änderung, 44 % blicken optimistisch in die Zukunft, wobei besonders jüngere Befragte (unter 30 Jahre) noch positiver antworten.

Die Oberösterreichern und Oberösterreichern schätzen die Arbeitsmarktsituation in ihrem Bundesland überwiegend positiv ein, knapp 70 % bezeichnen sie als sehr oder eher gut. Rund die Hälfte der Befragten ist zudem der Ansicht, dass die Jobsituation in OÖ tendenziell besser ist als im Rest von Österreich, nur 6 % bewerten sie schlechter.

Junge Menschen, die sich noch in Ausbildung befinden, sind hinsichtlich ihrer Chancen am Arbeitsmarkt gespalten: Zwar meint gut die Hälfte, dass es für sie in Zukunft leicht sein wird, einen Ar-

beitsplatz in OÖ zu finden, 45 % haben aber Bedenken.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage in OÖ wird von der Bevölkerung noch etwas besser als die Arbeitsmarktsituation eingeschätzt. Vier von fünf Befragten meinen, dass diese derzeit sehr oder eher gut ist.

Im Österreichvergleich hält eine Mehrheit (56 %) OÖ als Standort für Betriebe und Unternehmen für attraktiver, 30 % bewerten den Standort durchschnittlich.

Die Zahl der Unternehmen, die pro Jahr tatsächlich in OÖ gegründet werden, wird von den Befragten eher niedrig eingeschätzt: 36 % meinen, dass bis zu 100 Betriebe pro Jahr neu gegründet werden, in Summe schätzen 83 % diese Zahl auf maximal 1.000.

TRAININGSSEMINAR E-Mobilität für Gemeinden

19. April 2018, 9.00 bis 13.00 Uhr, Energy Academy, Linz



Bezahlte Anzeige!

Themenüberblick:

- Einbindung von Elektromobilität in Gemeinden (kommunaler Fuhrpark, Ladestationen für Gemeindebürger/Innen)
- Überblick Lademöglichkeiten, Ladestationen
- Förderungen
- Beispiele aus oö. Gemeinden



Information und Anmeldung:

OÖ Energiesparverband, www.energiesparverband.at
Tel: 0732/7720-14386, office@esv.or.at

OÖ ENERGIESPARVERBAND
Energy Academy



Initiativen gegen Lebensmittelverschwendung

Seit 2013 setzt das Umweltressort von LR Anschober Initiativen gegen Lebensmittelverschwendung, um Bewusstsein zu schaffen, noch gute Produkte vor dem Abfall zu bewahren oder auch die Handlungsweisen von Supermärkten oder Großküchen zu optimieren. Denn jährlich landen allein in OÖ Lebensmittel im Wert von rund 300 Euro pro Haushalt im Abfall, weltweit erreicht ein Drittel der erzeugten Lebensmittel ihren Zweck nicht. LR Anschober: „Ich möchte dazu aufrufen, etwas gegen dieses System der Verschwendung zu unternehmen.“

Bei der diesjährigen Kochshow-Tour „Kochtopf statt Mistkübel“, während der Konzerte auf der Burg Clam, herrschte großes Interesse und viele Genießer(innen) und Interessierte waren dabei, als aus Lebensmitteln, die ansonsten trotz guter Qualität im Abfall landen würden, weil sie nicht der optischen Norm entsprechen oder ihr Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist, tolle Speisen gekocht wurden. Pro Portion wurde eine freie Spende eingehoben. Die Gesamteinnahmen tun nun weiterhin Gutes, sie wurden von LR Anschober an Vereine der Zivilgesellschaft übergeben: 1.000 Euro für

das Vinzenzstüberl der Barmherzigen Schwestern, 1.000 Euro für den Sozialverein B37, 1.000 Euro für die Kupfermuckn der ARGE Obdachlose, 1.000 Euro an die ARGE OÖ Frauenhäuser.

LR Anschober: „Ein herzliches DANKE an dieser Stelle an die Kochshow-Partner Bio Austria, Unimarkt, Spar, Biohof Achleitner, Naturbackstube Honeder und Burg Clam und an Organisatorin Sabine Reisinger und natürlich an Sie – nur mit Ihrer Unterstützung konnte ‚Kochtopf statt Mistkübel‘ an vielen Terminen stattfinden, so viele Menschen erreichen und kann mit den Spendenerlösen noch weiterhin viel Gutes tun!“



Landesrat Rudi Anschober übergab 1.000 Euro für das Vinzenzstüberl der Barmherzigen Schwestern

Foto: Land OÖ/Werner Dedl

Gerade bei Feiertagen und Festtagen ist die Gefahr groß, zu viel einzukaufen oder zu kochen und somit auch die Gefahr, dass viele Produkte im Abfall landen. Mit ein paar einfachen Tipps lässt sich Lebensmittelverschwendung bestmöglich vermeiden:

- Einkaufen mit Einkaufszettel hilft, den Überblick zu bewahren;
- Nein zu Mengenlockangeboten „Nimm 3, zahl 2“;
- Richtige Lagerung von Lebensmitteln, etwa Obst und Gemüse, bei kühleren Temperaturen, Fleisch/Milch(-produkte) in möglichst ununterbrochener Kühlkette, Brot in Naturmaterialien, etc;
- Restküche für übrig gebliebene Lebensmittel, etwa Semmeln als Bröselbrot, oder herrliche Restl-Rezepte neu genießen.

Bücher

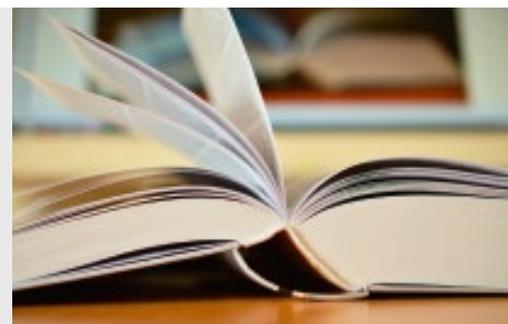
- **Hofbauer/Krammer, Lohnsteuer 2018, MANZ-Verlag, 38. Auflage, 544 Seiten, br, ISBN: 978-3-214-08064-8, € 54,-**

Das Praxishandbuch Lohnsteuer 2018 soll auch in diesem Jahr wieder Ihre tägliche Arbeit erleichtern. In bewährter Form ist dieses Handbuch nicht nur übersichtlich aufgebaut, sondern beinhaltet auch zahlreiche Praxisbeispiele zur leichteren Ver-

ständlichkeit sowie einen kostenlosen Online-Zugang zum kompletten Inhalt.

In der Neuauflage wurden alle Änderungen des Vorjahres eingearbeitet, ua bereits der Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2017 (im Entwurf).

Weiters wurden zusätzliche Kapitel, wie zB Beschäftigungsbonus, Konkurrenzklause, Mitarbeiterbeteiligungsstiftung, Pensionsbonus, berücksichtigt und hinzugefügt.



Der Tabellenteil beinhaltet wie gewohnt sämtliche Lohnsteuer- und Sozialversicherungstabellen für die Lohnverrechnung.

Mü.

12 Bienengemeinden

Auf ihren Wiesen und in ihren Parks nimmt das Summen wieder stetig zu: Zwölf Pioniergemeinden in Oberösterreich setzen sich aktiv für den Bienenschutz ein und trafen sich in Anwesenheit von Umwelt-Landesrat Rudi Anschober zum Erfahrungsaustausch in Linz.

Derzeit gibt es in Österreich ca 690 Bienenarten, viele davon kämpfen mit herben Verlusten bzw sind gar vom Aussterben bedroht – einer der Gründe ist die sich verschlechternde Umweltsituation, etwa durch Umweltgifte oder Ausräumen der Landschaften. Die bekannteste der Bienen ist die Honigbiene, während die Mehrheit der Wildbie-

nen im Boden nistet. Darum begleitet das Bodenbündnis Gemeinden dabei, nach dem Motto „Unser Boden für Bienen“, bienenfreundlich zu werden: Sie können eine wesentliche Rolle für den Bienenschutz vor Ort spielen, indem sie auf Pestizide auf öffentlichen Grünflächen verzichten, diese bienenfreundlich bepflanzen oder die Bevölkerung einladen, auch ihre Hausgärten in kleine Oasen für Bienen und andere Nutztiere zu verwandeln.

Nachdem im Jahr 2015 Aschach a d Steyr, Eferding, Neuhofen, Ottensheim, Pucking und Weibern als Pilotgemeinden gestartet sind, haben sich letztes Jahr Asten, Dorf a d Pram, Gallneukirchen, Ottnang, Utzenaich und Vöcklabruck auf den Weg gemacht: Bienenbeauftragte und weitere Vertreter(innen) dieser Gemeinden tagten nun in Linz, um sich über die Möglichkeiten bienenfreundlicher Maßnahmen zu informieren: Neben fachlichen Inputs über ökologische Unkrautregulierung und einer Vorstellung der niederösterreichischen Vorbildgemeinde St. Leonhard am Forst stand das Treffen ganz im Zeichen von Erfahrungsaustausch unter den Gemeinden und Initiativen.

LR Rudi Anschober: „Wenn Boden und Bienen bei der Gemeindeentwicklung

mitgedacht werden, werden Lebensbedingungen erhalten bzw geschaffen. Das wollen wir flächendeckend in ganz OÖ erreichen. Unsere bienenfreundlichen Gemeinden sind Vorbilder im Einsatz für mehr Vielfalt und zeigen, dass es auch ohne Umweltgifte geht – sie übernehmen Verantwortung. Ein wichtiger Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Erhalt unserer Lebensgrundlagen auch für die nächsten Generationen. Denn Böden und Bienen bedeuten Leben! Es geht also nicht um die Biene alleine, sondern um Insekten, Schmetterlinge, Singvögel – und den Verlust von Vielfalt und Lebensgrundlagen. Die zwölf bienenfreundlichen oö Gemeinden sind Pilotgemeinden, viele weitere wollen ihre Erfahrungen und Lösungsansätze übernehmen. Insgesamt haben sich ja bereits 90 oö Gemeinden zu glyphosatfreien Gemeinden erklärt.“

Mag. Gerlinde Larndorfer-Armbruster, Bodenbündnis OÖ: „Die ökologische Pflege von öffentlichen Flächen ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur bienenfreundlichen Gemeinde: Mehr Vielfalt, die vorausschauende Planung und Pflege sowie alternative Methoden ermöglichen einen Verzicht auf Glyphosat und andere chemische Pestizide. Das Bodenbündnis unterstützt die Gemeinden auf diesem Weg.“



LR Rudi Anschober beim Treffen der bienenfreundlichen Gemeinden in Linz

Foto: Land OÖ/Sabrina Liedl

Rechtsjournal

BAURECHT

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Erhaltungsbeiträge im Bauland gem § 28 OÖ ROG

Gegen die Rechtmäßigkeit der Erhaltungsbeiträge im Bauland gem § 28 OÖ ROG wurde beim VfGH Beschwerde eingebracht und behauptet, in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG sowie auf Unverletzlichkeit des Eigentums gem Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK verletzt zu sein. Der VfGH hat die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, da keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen vorliegen, dass die gesamte Grundfläche eines Grundstücks als

Bemessungsgrundlage für die Beiträge herangezogen wird. Ebenso unbedenklich ist die Erhöhung der Beiträge für Grundstücke, welchen bereits Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben wurde, sowie die Erhöhung der Beiträge um 60 %. (VfGH 21. 9. 2017, E 2920/2017-6)

RAUMORDNUNG

Nachbarrechte bei Erlass des Flächenwidmungsplans

Aus der Anordnung der Widmungskategorien in Flächenwidmungsplänen erfließen grundsätzlich insoweit Nachbarrechte auf Beachtung derselben, als die in diesen generellen Normen enthaltenen Regelungen

unter Gesichtspunkten getroffen worden sind, die nicht nur öffentliche Interessen, sondern auch Interessen der Nachbarn in sich schließen (vgl hiezu das hg Erkenntnis vom 28. Juni 2005, ZI 2003/05/0091). Widmungskategorien kommen als eine subjektiv-öffentliche Nachbarrechte gewährleistende Norm somit insoweit in Betracht, als durch die bestimmte Widmungskategorie ein Immissionsschutz gewährt wird (vgl hiezu das hg Erkenntnis vom 19. Mai 1998, ZI 98/05/0075). (VwGH 21. 11. 2017, Ra 2016/05/0093)

Kein Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung von den Nachbarn

Die OÖ BauO 1994 gewährt dem Nachbarn

nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes (vgl hiezu das hg Erkenntnis vom 29. April 1997, ZI 96/05/0210); sie enthält nämlich keine Bestimmung, die ausdrücklich ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung einräumt (vgl hiezu das hg Erkenntnis vom 30. Juni 1998, ZI 97/05/0132). (VwGH 21. 11. 2017, Ra 2016/05/0093)

▪ **Beurteilung der Betriebstypen ausschlaggebend für die Zulässigkeit in Widmungskategorie**

Wie der VwGH bereits im Erkenntnis vom 20. Oktober 2009, 2008/05/0265, in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von baulichen Anlagen für den Betrieb eines Tierheimes auf als „Grünland“ („für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“) gewidmeten Grundstücken unter dem Blickwinkel (ua) des § 30 Abs 6 (und 7) OÖ ROG 1994 idF LGBl Nr 115/2005 dargelegt hat, geht das OÖ Raumordnungsrecht für die Beurteilung, ob bestimmte Betriebe in einer festgelegten Widmungsart zulässig sind, von der Betriebstypen aus, wobei nach dem letzten Satz des § 21 Abs 3 OÖ ROG 1994 die Beurteilung der Betriebstypen aufgrund der Art der herkömmlicherweise und nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen und der Art und des Ausmaßes der von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen zu erfolgen hat. (VwGH 16. 10. 2017, Ra 2017/05/0112)

▪ **Emissionen von baulichen Anlagen ausschlaggebend für Zulässigkeit von Betrieben**

Wesentlich für die Zulässigkeit von Betrieben nach dem OÖ ROG 1994 ist die Beurteilung der von einer in baulichen Anlagen ausgeübten Tätigkeit üblicherweise ausgehenden Emissionen und darauf stellt auch § 30 Abs 6 leg cit bei Verwendung des Begriffes „Klein- und Mittelbetriebe“ ab, wenn darauf hingewiesen wird, dass diese Betriebe die Umgebung nicht wesentlich stören dürfen, wobei § 30 Abs 7 zweiter Satz OÖ ROG 1994 zudem auf nicht wesentlich störende Betriebe gemäß § 22 Abs 5 Z 1 OÖ ROG 1994 verweist. Letztere Bestimmung stellt dabei ausdrücklich auf die Beurteilung aufgrund der Betriebstypen ab. (VwGH 16. 10. 2017, Ra 2017/05/0112)

▪ **OÖ ROG-Nov. 2015 ergab keine Änderung hinsichtlich der Beurteilung von Betrieben in festgelegten Widmungsarten**

Die OÖ Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 hat daran, dass die Zulässigkeit eines bestimmten Betriebes in der festgelegten Widmungsart nach der jeweiligen Betriebstypen aufgrund der Art der herkömmlicher-

weise und nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen sowie der Art und des Ausmaßes der von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen zu beurteilen ist, nichts geändert. (VwGH 16. 10. 2017, Ra 2017/05/0112)

▪ **Kompetenz der Festsetzung der Flächenwidmungen bleibt trotz Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei Gemeinde**

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes obliegt es grundsätzlich dem wohlwogenen Ermessen der Gemeindevertretung, die Widmungen von Gemeindeflächen festzulegen. Bei der Ausübung dieses Planungsermessens hat sie dabei aber – unter anderem – die Ziele der örtlichen Raumordnung zu berücksichtigen. Die mögliche Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung allein bedeutet keinen verfassungs- oder sonst rechtswidrigen Eingriff in die grundsätzlich gegebene raumordnungsrechtliche Gestaltungskompetenz der Gemeinde (vgl dazu die grundsätzlichen Ausführungen in VwGH 20. 6. 2002, 2001/06/0003 (Tirol); vgl dazu auch VwGH 13. 6. 2012, 2010/06/0248). (VwGH 22. 11. 2017, Ra 2015/06/0055)

▪ **Kein Mitspracherecht des Nachbarn bei land- und forstwirtschaftlichem Betriebsgebäude**

Soweit in § 22 Abs 2 OÖ ROG 1994 die Zulässigkeit von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe geregelt ist, ist kein Immissionsschutz vorgesehen, zur Widmungsgemäßheit eines solchen Gebäudes, wie auch zu der Frage, ob ein landwirtschaftliches Gebäude vorliegt, besteht somit kein Mitspracherecht eines Nachbarn (Hinweis VwGH 13. 11. 2012, 2009/05/0153). (VwGH 21. 11. 2017, Ra 2016/05/0093)

VERWALTUNGSVERFAHREN

▪ **Befangenheit des Amtssachverständigen**

Wurde im Verwaltungsverfahren ein Amtssachverständiger beigezogen und war dieser auch vor dem Verwaltungsgericht für die gutachterlichen Ausführungen zuständig, lässt dies noch keine Bedenken gegen deren volle Unbefangenheit begründen. Insbesondere auch deshalb, weil die auf deren Qualifikation beruhende Begutachtung keinem Weisungsrecht unterliegt (vgl VwGH 26. 7. 2016, Ra 2016/05/0062, mwN; vgl auch VwGH 3. 8. 2016, Ro 2016/07/0008, 0009, mwN). Werden in der Beschwerdebegründung als Gründe für die behauptete Untauglichkeit

bzw Unbefangenheit des Amtssachverständigen eine „politische Weisung“ bzw durch eine „zweimalige Nicht-Genehmigung des positiven Amtsberichtes“ angeführt, so sind diese nicht ausreichend als Begründung. (VwGH 22. 11. 2017, Ra 2015/06/0055)

▪ **Kein Anspruch auf Abänderungs- und Behebungsrecht**

Nach § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes steht niemandem ein Anspruch zu (§ 68 Abs 7 erster Satz AVG). (VwGH 14. 12. 2017, Ro 2016/07/00139)

▪ **Abweisung Beschwerde bedeutet Erlass inhaltsgleicher Bescheid**

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Erkenntnis, mit dem das Verwaltungsgericht die gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet abweist und den Bescheid unverändert lässt, derart zu werten, dass das Verwaltungsgericht ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlässt. Dies bewirkt jedoch nicht, dass damit auch Begründungselemente des mit Beschwerde bekämpften Bescheides auch als Bestandteil der Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes gelten können (vgl VwGH 27. 1. 2017, Ra 2016/06/0054). (VwGH 22. 11. 2017, Ra 2015/06/0055)

▪ **Eingangszeitpunkt von elektronischen Anbringen**

Anbringen gelten, sofern die Behörde auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält, als noch am selben Tag eingebracht. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringt, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (vgl bspw VwGH vom 23. Mai 2012, 2012/08/0102, VwGH vom 22. April 2009, 2008/04/0089 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG I2 [2014] Rz 36/1). (VwGH 16. 11. 2017, Ra 2017/07/0076)

VERWALTUNGSSTRAFRECHT

▪ **Strafbare Handlung bei Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung**

Strafbar gemäß § 57 Abs 1 Z 2 OÖ BauO 1994 sind die vom Bauherrn oder Bauführer eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens unter den dort näher aufgezählten Voraussetzungen durchgeführten Ausführungshandlungen (vgl dazu die zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 68 Abs 1 lit b der OÖ BauO 1976 ergangene Entscheidung vom 26. März 1996, 95/05/0055, mwN). Dies erfordert mit Blick auf die Anforderungen des § 44a VStG, dass im Spruch des Strafverurteilungsspruches konkret umschrieben sein muss, welche Ausführungshandlungen dem Bauherrn oder Bauführer angelastet werden. (VwGH 16. 10. 2017, Ra 2015/05/0052)

▪ **Dauer der strafbaren Handlung bei Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung**

Die Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung nach der OÖ BauO 1994 ist

ein Zustandsdelikt. Das strafbare Verhalten hört in dem Zeitpunkt auf, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Eine den Grundsätzen des § 44a VStG entsprechende Umschreibung der Tat setzt daher in solchen Fällen voraus, dass der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der Beendigung der Bauführung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dem Spruch des Bescheides entnommen werden kann (Entscheidung vom 17. Mai 1990, 89/06/0138, mwN, betreffend die Stmk BauO 1968, dessen Ausführungen auf die Rechtslage nach der OÖ BauO 1994 übertragbar sind). (VwGH 16. 10. 2017, Ra 2015/05/0052)

▪ **Umfang der strafbaren Handlung bei Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung**

Im Lichte des § 44a VStG ist es nicht erforderlich, anzuführen, welche Arbeiten an welchem Tag durchgeführt worden sind, da bei einer unzulässigen Bauführung, die sich als Einheit darstellt und auch von einem einheitlichen Bauwillen getragen ist, von

der Bestrafung alle bis zum Zeitpunkt der Fällung (Zustellung) des erstinstanzlichen Strafverurteilungsspruches gesetzten Handlungen erfasst sind (sogenanntes fortgesetztes Delikt). Daraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, dass es nicht darauf ankommt, ob im Tatzeitraum überhaupt (noch) konkrete Baumaßnahmen durchgeführt worden sind (Entscheidung vom 26. März 1996, 95/05/0055). Vielmehr erschöpft sich der Tatbestand des § 57 Abs 1 Z 2 OÖ BauO 1994 in der Herstellung eines gesetzwidrigen Zustandes; aus dieser Bestimmung ist überdies nicht abzuleiten, dass ein Dauerdelikt vorliegt, sodass auch die Aufrechterhaltung des geschaffenen Zustandes strafbar wäre (Entscheidung vom 22. Juni 1995, 93/06/0010). Aus den zuletzt zitierten Entscheidungen ergibt sich, dass die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt des Abschlusses der dem Beschuldigten angelasteten baulichen Maßnahmen zu laufen beginnt, mag der Bau auch noch nicht fertiggestellt sein. (VwGH 16. 10. 2017, Ra 2015/05/0052)

Hae.

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
Nov 2017 (endgültig)	5042,6	665,9	668,1	522,6	297,8	191,6	146,5	139,2	125,9	115,0	103,9	104,27	110,9 (vorläufig)	103,4 (vorläufig)
Dez 2017 (vorläufig)	5062,0	668,5	670,6	524,6	298,9	192,3	147,1	139,8	126,4	115,5	104,3	104,94	111,1	103,5

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2015 = 100

IMPRESSUM:

Verleger und Hersteller: MOSERBAUER Druck & Verlags-GmbH & Co KG., A-4910 Ried, Geiersberger Straße 2, Postfach 161, Tel: 0 77 52/88 5 88, Fax: 0 77 52/88 5 88-12

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M., A-4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung: Moserbauer Druck & Verlag, Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90, E-mail: office@pockmedia.com

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund, A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0 732/65 65 16, Fax: 0 732/65 11 51, E-mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des österreichischen Umweltzeichens, Moserbauer Druck & Verlag, UW 1040



Bezahlte Anzeigen

... durch **Elektrotechnik**. Energie intelligenter nutzen; Die öb. Ingenieurbüros für Elektrotechnik entwickeln innovative Lösungen rund um Sicherheits-, Mess-, Steuer- und Regaltechnik bis hin zu Lichttechnik und Kommunikation – für zukunftssichere Energieversorgung, Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung. Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite. www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

„Retouren an Postfach 555, 1008 Wien“

Österreichische Post AG
MZ 02Z030103 M

Moserbauer Druck & Verlags-GmbH & Co KG
Geiersberger Straße 2, 4910 Ried im Innkreis

Spezialanfertigung mit neuester Technologie

Dank unser neues Bearbeitungszentrum mit vollautomatischer Schlitzanlage, bei der die Fräsarbeiten mit Hilfe eines CNC-gesteuerten 6-Arm-Roboters (der Firma ABB) durchgeführt werden, können wir unsere Rohre von DN 100 - 1200 mm bearbeiten.

Dabei kann jede Form, Art und Größe von Löchern und Schlitzten sowie jede Art von Schnitten gefräst werden.

Gerne fertigen wir jegliche Sonderkonstruktionen für Sie an, wie z.B. Großtanks für Oberflächenwasser, individuell angefertigte Schächte oder speziell angefertigte Formstücke.



Großtank



**individuell
angefertigt**

Spezialanformstücke



Spezialformstücke



Düker für den Tunnelbau

Schächte

alle Zu- und Abläufe sind frei wählbar

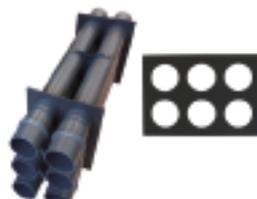


CNC-gesteuerte, vollautomatische Plattenfräsmaschine

Die neue, vollautomatische Plattenfräsmaschine dient zur Herstellung von Schächten, Trennplatten für Rohrpakete und weiteren Sonderkonstruktionen aus Platten.



Tunnelpülschacht



Rohrpaket



Sonderschacht



NEU